



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

A) Problem

Mit dem „Gesetz zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen“ vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 388) und dem „Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Polizeirechts“ (PAG-Neuordnungsgesetz) vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 301, 434) wurde das Bayerische Polizeiaufgabengesetz (PAG) grundlegend geändert.

Kern der damaligen Neuregelungen war die Einführung des Begriffs der drohenden Gefahr vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 20. April 2016, Az. 1 BvR 966/09 und 1 BvR 1140/09; BVerfGE 141, 220 (sog. BKAG-Entscheidung). Das BVerfG stellt in dieser Entscheidung die Fälle einer konkreten Gefahr, die dem tradierten sicherheitsrechtlichen Modell der Abwehr konkreter, unmittelbar bevorstehender oder gegenwärtiger Gefahren entsprechen, Fallgruppen gegenüber, in denen sich der zum Schaden führende Kausalverlauf noch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorhersehen lässt, und spricht insoweit von (nur) drohenden Gefahren, bei denen polizeiliche Maßnahmen nur zum Schutz bedeutender Rechtsgüter unter bestimmten, einengenden Voraussetzungen zulässig sind. Danach konnte jedenfalls nicht mehr ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass diese Fallgruppen einer drohenden Gefahr auch weiterhin vom Begriff der konkreten Gefahr erfasst sein würden. Denn dessen überkommenes Verständnis bestimmte die Voraussetzungen an die Feststellung einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit für eine Rechtsgutverletzung ganz allgemein nach der „Je-Desto-Formel“. Diese besagt, dass je gewichtiger das Rechtsgut ist und je weitreichender es durch die jeweiligen Handlungen beeinträchtigt würde, desto geringer darf die Wahrscheinlichkeit sein, mit der auf eine drohende oder erfolgte Verletzung geschlossen werden kann, und desto weniger fundiert dürfen gegebenenfalls die Tatsachen (insbesondere in zeitlicher, örtlicher und modaler Hinsicht) sein, die dem Verdacht zugrunde liegen.

Bei Zugrundelegung eines in Anknüpfung an das BVerfG engeren Begriffs der konkreten Gefahr bedurfte es dann der Ergänzung um den Begriff der drohenden Gefahr, um Schutzlücken zu vermeiden. Polizeiliches Handeln muss auch dann weiterhin zum Schutz bedeutender Rechtsgüter zulässig bleiben, wenn der Kausalverlauf des Schadenseintritts noch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorhersehbar ist. Allerdings wurden hierfür nun ausdrücklich und wiederum in Anknüpfung an das BVerfG im Gesetz selbst die einengenden Voraussetzungen im Einzelnen ausdrücklich bestimmt und insoweit nicht mehr einer bloßen Anwendung der tradierten „Je-Desto-Formel“ überlassen.

Mit der Entscheidung vom 27. Mai 2020 hat das BVerfG („Bestandsdatenauskunft II“; Az. 1 BvR 1873/13 und 1 BvR 2618/13) den Begriff der „drohenden Gefahr“ grundsätzlich als neue Gefahrenkategorie bestätigt. Zwar spricht das BVerfG des öfteren in der Entscheidung von der „hinreichend konkretisierten Gefahr“. Da es die Begrifflichkeiten jedoch synonym verwendet (so beispielsweise in Rn. 148), kann davon ausgegangen werden, dass, wenn das BVerfG von einer „hinreichend konkretisierten Gefahr“ spricht, die Fälle der drohenden Gefahr im Sinne des PAG gemeint sind. Dabei wird in der Entscheidung zugleich klargestellt, dass diese Gefahrenkategorie nicht etwa auf Fälle der Terrorismusabwehr beschränkt ist. Vielmehr wird die Verhütung terroristischer Straftaten nur exemplarisch als ein Anwendungsfall genannt.

* Änderung in Art. 11a Abs. 1 – Ausrückung nach der Nr. 2.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Die Änderungen des PAG im Jahr 2018 wurden von einer breiten öffentlichen Diskussion begleitet. Die Staatsregierung nahm dies zum Anlass, eine Expertenkommission (im Folgenden PAG-Kommission) einzurichten, die den Auftrag hatte, die Anwendung der neuen Vorschriften unabhängig zu begleiten und zu prüfen. Insbesondere auch auf der Grundlage der Ergebnisse der PAG-Kommission wurde das PAG sowohl in Bezug auf seine praktischen Auswirkungen als auch in rechtlicher Hinsicht neu bewertet.

Im Lichte dessen sind Änderungsbedarfe erkennbar geworden.

Außerdem sollen zur Verbesserung der Anwenderfreundlichkeit und der Optimierung der Rechtssicherheit für Betroffene präventiver Polizeimaßnahmen klarere Regelungen geschaffen werden.

B) Lösung

Im **Polizeiaufgabengesetz** (PAG) erfolgen insbesondere folgende Ergänzungen und Änderungen:

- Der Begriff der „konkreten Gefahr“ und das Verhältnis zwischen „konkreter“ und „drohender“ Gefahr werden im Gesetz ausdrücklich geregelt. Im Hinblick auf die Kategorie der „drohenden Gefahr“ werden zudem die „bedeutenden Rechtsgüter“, zu deren Schutz aufgrund drohender Gefahr gehandelt werden kann, enger gefasst. Insbesondere erfolgen eine Streichung der „erheblichen Eigentumspositionen“ sowie Anpassungen der Rechtsgüter „sexuelle Selbstbestimmung“ und „Sachen, deren Erhalt im besonderen öffentlichen Interesse liegt“ auf Grund der Empfehlungen der PAG-Kommission.
- Die Regelungen zur DNA-Analyse als erkennungsdienstliche Maßnahme und zur Analyse des DNA-Spurenmaterials unbekannter Spurenleger werden im Hinblick auf die Feststellungen der PAG-Kommission insbesondere in verfahrensrechtlicher Hinsicht ergänzt. Ferner wird das Untersuchungsmerkmal der „biogeographischen Herkunft“ gestrichen. Zudem werden die Voraussetzungen für die Identifizierung eines Verstorbenen oder einer hilflosen Person mittels molekulargenetischer Untersuchung außerhalb strafrechtlicher Ermittlungsverfahren ausdrücklich geregelt.
- Die zulässige Höchstdauer einer Gewahrsamsanordnung wird unter Berücksichtigung der Vorschläge der PAG-Kommission und der Erfordernisse der Polizeipraxis auf längstens einen Monat reduziert. Sie kann künftig nur bis zu einer Gesamtdauer von zwei Monaten verlängert werden.
- Auch die Rechtsschutzmöglichkeiten für Betroffene eines präventiven Gewahrsams werden umfassend ausgebaut. Insbesondere wird im PAG klargestellt, dass jeder, der von einer nicht nur kurzfristigen richterlichen Gewahrsamsanordnung betroffen ist, von Amts wegen Zugang zu einem Rechtsanwalt erhält.
- Durch die Einführung eines Richtervorbehalts für die Verwertung der im Rahmen eines Body-Cam-Einsatzes in Wohnungen erlangten Erkenntnisse zum Zwecke der Gefahrenabwehr werden zusätzliche rechtsstaatliche Sicherungen, wie beispielsweise eine besondere Mitteilung an den Betroffenen über den Einsatz von Body-Cams in Wohnungen, geschaffen.
- Neben der Einführung neuer Richtervorbehalte (etwa bei der DNA-Analyse unbekanntes Spurenmaterials) erfolgt eine Aufzählung derjenigen Maßnahmen, die grundsätzlich nur gerichtlich angeordnet werden dürfen, gebündelt an einer zentralen Stelle im Gesetz. Zudem wird der grundsätzliche Richtervorbehalt auch in den jeweiligen Befugnisnormen präsenter geregelt. Dies trägt jeweils zu mehr Rechtssicherheit für Betroffene polizeilicher Maßnahmen und zu einer besseren Übersichtlichkeit und Transparenz des Gesetzes bei.

- Die verfahrensrechtlichen Vorschriften werden ergänzt und in einem neuen Abschnitt transparent an zentraler Stelle im Gesetz klar geregelt. Zudem wird eine Rechtsbeschwerde zum Bayerischen Obersten Landesgericht (BayObLG) eingeführt.
- Die im Zeugenschutz bereits etablierten Grundsätze und Standards für umfassende Schutzmaßnahmen werden im PAG für den Bereich des Operativen Opferschutzes festgeschrieben.
- Daneben erfolgen Anpassungen in redaktioneller Hinsicht sowie eine punktuelle Änderung auf Grundlage der Feststellungen des BVerfG in seiner Entscheidung vom 18. Dezember 2018, Az. 1 BvR 142/15, im Zusammenhang mit der Einrichtung polizeilicher Kontrollstellen.

Im **Polizeiorganisationsgesetz** (POG) erfolgt eine Klarstellung der Zuständigkeit des Bayerischen Landeskriminalamtes (BLKA). Es wird in Art. 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 POG deutlich gemacht, dass das BLKA nicht nur Zentralstelle für Fälle von präsidialübergreifender, landes- oder bundesweiter sowie internationaler Bedeutung im Bereich der Betäubungsmittel ist, sondern künftig auch für gleich bedeutsame Fälle im Bereich der sog. Neuen psychoaktiven Stoffe (NpS). Die Anpassung erfolgt in Angleichung an das Bundeskriminalamtsgesetz, in welchem die NpS schon jetzt explizit aufgeführt werden.

Im **Bayerischen Verfassungsschutzgesetz** (BayVSG) wird darüber hinaus ein Redaktionsversehen bereinigt.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. *Kosten für die öffentlichen Haushalte*

Es werden für die Polizei derzeit noch nicht bezifferbare geringe Personal- und Sachkosten entstehen.

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz werden vor allem aufgrund der Einführung der Rechtsbeschwerde zum BayObLG in PAG-Sachen und der zusätzlich eingeführten Richtervorbehalte personelle Kapazitäten von acht Planstellen für Richter und fünf Planstellen für Geschäftsstellen gebunden.

2. *Kosten für Wirtschaft und Bürger*

a) *Wirtschaft*

Für die Wirtschaft entstehen durch den vorliegenden Gesetzentwurf keine Kosten.

b) *Bürger*

Für Bürgerinnen und Bürger entstehen durch den vorliegenden Gesetzentwurf keine Kosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

§ 1

Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

Das Polizeiaufgabengesetz (PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl. S. 397, BayRS 2012-1-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 691) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Staatlichen“ gestrichen.
2. In Art. 7 Abs. 4 wird das Wort „Absätze“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
3. In Art. 10 Abs. 2 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
4. Art. 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und das Wort „(Gefahr)“ wird gestrichen.
 - bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Unter einer solchen konkreten Gefahr (Gefahr) ist eine Sachlage zu verstehen, die bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens im Einzelfall mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Verletzung von Schutzgütern der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung führt.“
 - b) In Abs. 2 Satz 1 im Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - c) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - d) Abs. 4 wird Abs. 3.
5. Nach Art. 11 wird folgender Art. 11a eingefügt:

„Art. 11a

Allgemeine Befugnisse bei drohender Gefahr

(1) Wenn die Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 1 und 2 nicht vorliegen, kann die Polizei die notwendigen Maßnahmen treffen, um den Sachverhalt aufzuklären und die Entstehung einer Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut zu verhindern, wenn im Einzelfall

1. das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet oder
2. Vorbereitungshandlungen für sich oder zusammen mit weiteren bestimmten Tatsachen den Schluss auf ein seiner Art nach konkretisiertes Geschehen zulassen,

wonach in absehbarer Zeit Angriffe von erheblicher Intensität oder Auswirkung zu erwarten sind (drohende Gefahr), soweit nicht die Art. 12 bis 65 die Befugnisse der Polizei besonders regeln.

(2) Bedeutende Rechtsgüter sind

1. der Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes,
2. Leben, Gesundheit oder Freiheit,

3. die sexuelle Selbstbestimmung, soweit sie durch Straftatbestände geschützt ist, die im Mindestmaß mit wenigstens drei Monaten Freiheitsstrafe bedroht sind, oder
 4. Anlagen der kritischen Infrastruktur sowie Kulturgüter von mindestens überregionalem Rang.“
6. Art. 13 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. an einer polizeilichen Kontrollstelle, die eingerichtet worden ist,

 - a) um Straftaten nach § 100a der Strafprozessordnung (StPO) oder Art. 20 Abs. 1 Nr. 1 und 3, Abs. 2 Nr. 5 bis 7 des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) zu verhüten, die aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zu erwarten sind,
 - b) um gefahrenträchtige Großereignisse zu schützen, oder
 - c) zum Zwecke spezifischer polizeilicher Ermittlungsstrategien der Gefahrenabwehr,“.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Im Fall einer Freiheitsentziehung hat die Polizei unverzüglich eine richterliche Entscheidung nach Art. 97 herbeizuführen.“
 - bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
7. Art. 14 wird wie folgt gefasst:

„Art. 14

Erkennungsdienstliche Maßnahmen

- (1) Die Polizei kann erkennungsdienstliche Maßnahmen vornehmen, wenn
1. eine nach Art. 13 zulässige Identitätsfeststellung auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist,
 2. trotz einer nach Art. 13 getroffenen Maßnahme der Identitätsfeststellung Zweifel über die Person oder die Staatsangehörigkeit bestehen,
 3. dies zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten erforderlich ist, weil der Betroffene verdächtig ist, eine Tat begangen zu haben, die mit Strafe bedroht ist und wegen der Art und Ausführung der Tat die Gefahr der Wiederholung besteht oder
 4. dies zur Abwehr einer Gefahr oder einer drohenden Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut erforderlich ist.
- (2) Erkennungsdienstliche Maßnahmen sind insbesondere
1. die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrucken,
 2. die Aufnahme von Lichtbildern,
 3. die Feststellung äußerer körperlicher Merkmale,
 4. Messungen.
- (3) Die Polizei kann auf Anordnung durch den Richter dem Betroffenen zudem Körperzellen entnehmen und diese zur Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters molekulargenetisch untersuchen, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut erforderlich ist und andere erkennungsdienstliche Maßnahmen nicht hinreichend sind.
- (4) ¹Die Polizei kann zur Feststellung der Identität einer hilflosen Person oder einer Leiche deren DNA-Identifizierungsmuster abgleichen, wenn die Feststellung der Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist. ²Zu diesem Zweck dürfen
1. der hilflosen Person oder Leiche Körperzellen entnommen,

2. Proben von Gegenständen mit Spurenmaterial einer relevanten Vergleichsperson genommen und
3. auf Anordnung durch den Richter die Proben nach den Nrn. 1 und 2 molekulargenetisch untersucht werden.

³Die DNA-Identifizierungsmuster können zum Zweck des Abgleichs in einer Datei gespeichert werden.

(5) ¹Ein körperlicher Eingriff darf nur von einem Arzt vorgenommen werden. ²Die Körperzellen dürfen nur für die molekulargenetische Untersuchung nach Abs. 3 und Abs. 4 verwendet werden. ³Die molekulargenetische Untersuchung darf sich allein auf das DNA-Identifizierungsmuster, im Falle des Abs. 4 soweit erforderlich auch auf das Geschlecht, erstrecken. ⁴Anderweitige Untersuchungen oder anderweitige Feststellungen sind unzulässig. ⁵Für die Durchführung der Untersuchungen gilt § 81f Abs. 2 der StPO entsprechend.

(6) ¹Die Körperzellen sind unverzüglich, spätestens einen Monat nach der Untersuchung zu vernichten, es sei denn, sie dürfen nach anderen Rechtsvorschriften aufbewahrt werden oder werden benötigt

1. zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder Straftaten,
2. zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der polizeilichen Maßnahme, wenn eine solche Überprüfung zu erwarten steht.

²Sind die Voraussetzungen nach den Abs. 1, 3 oder 4 entfallen, sind die erkennungsdienstlichen Unterlagen unverzüglich zu vernichten.

(7) ¹Der Betroffene kann festgehalten werden, wenn eine erkennungsdienstliche Maßnahme nach den Abs. 1 bis 4 auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten durchgeführt werden kann. ²Im Falle einer Freiheitsentziehung hat die Polizei unverzüglich eine richterliche Entscheidung nach Art. 97 herbeizuführen.“

8. Art. 15 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „ein Betroffener“ durch die Wörter „eine betroffene Person“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 1 werden die Wörter „Leib, Leben“ durch die Wörter „Leben, Gesundheit“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Im Fall einer Freiheitsentziehung hat die Polizei unverzüglich eine richterliche Entscheidung nach Art. 97 herbeizuführen.“
9. In Art. 17 Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „in Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 oder Nr. 5 genanntes“ gestrichen.
10. Art. 18 wird wie folgt gefasst:

„Art. 18

Richterliche Entscheidung

Wird einer Person aufgrund von Art. 17 die Freiheit entzogen, hat die Polizei unverzüglich eine richterliche Entscheidung nach Art. 97 herbeizuführen.“

11. In Art. 19 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Art. 14 Abs. 6“ durch die Angabe „Art. 14 Abs. 7“ ersetzt.
12. Art. 20 wird wie folgt gefasst:

„Art. 20

Dauer der Freiheitsentziehung

- (1) Die festgehaltene Person ist zu entlassen,
 1. sobald der Grund für die Maßnahme der Polizei weggefallen ist,

2. wenn die Fortdauer der Freiheitsentziehung durch richterliche Entscheidung für unzulässig erklärt wird,
 3. in jedem Fall spätestens bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen, wenn nicht vorher die Fortdauer der Freiheitsentziehung durch richterliche Entscheidung angeordnet ist.
 - (2) ¹In der richterlichen Entscheidung ist die höchstzulässige Dauer der Freiheitsentziehung zu bestimmen. ²Sie darf jeweils nicht mehr als einen Monat betragen und kann insgesamt nur bis zu einer Gesamtdauer von zwei Monaten verlängert werden.“
13. Art. 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Art. 13 Abs. 2 Satz 4“ durch die Angabe „Art. 13 Abs. 2 Satz 5“ ersetzt.
 - b) In Nr. 4 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
14. Art. 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Art. 13 Abs. 2 Satz 4“ durch die Angabe „Art. 13 Abs. 2 Satz 5“ ersetzt.
 - b) In Nr. 4 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
15. In Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird nach der Angabe „Art. 25“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.
16. Art. 29 wird aufgehoben.
17. Art. 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Satznummerierung „¹“ wird gestrichen.
 - bb) In Nr. 1 Buchst. b werden die Wörter „in Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 oder Nr. 5 genanntes“ gestrichen.
 - b) Die Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben.
18. Nach Art. 32 wird folgender Art. 32a eingefügt:
- „Art. 32a
- Molekulargenetische Untersuchung bei Spurenmaterial unbekannter Herkunft
- (1) ¹Die Polizei kann auf Anordnung durch den Richter personenbezogene Daten durch molekulargenetische Untersuchung aufgefundenen Spurenmaterials unbekannter Herkunft erheben, wenn dies zur Gefahrenabwehr (Art. 2 Abs. 1) erforderlich ist. ²Die molekulargenetische Untersuchung darf nur zum Zwecke der Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters, des Geschlechts, der Augen-, Haar- und Hautfarbe und des biologischen Alters des Spurenverursachers durchgeführt werden. ³Andere Feststellungen als die in Satz 2 genannten dürfen nicht getroffen werden. ⁴Hierauf gerichtete Untersuchungen sind unzulässig. ⁵Für die Durchführung der Untersuchung gilt Art. 14 Abs. 5 Satz 5 entsprechend.
- (2) ¹Die DNA-Identifizierungsmuster können in einer Datei gespeichert werden. ²Die DNA-Identifizierungsmuster sind unverzüglich zu löschen, wenn der Zweck der Maßnahme nach Abs. 1 erreicht ist und soweit sie nicht nach anderen Rechtsvorschriften aufbewahrt werden dürfen. ³Art. 63 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.“
19. Art. 33 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 3 werden die folgenden Sätze 4 und 5 eingefügt:

„⁴Der Einsatz von körpernah getragenen Aufzeichnungsgeräten in Wohnungen soll gegenüber den Betroffenen in geeigneter Weise dokumentiert werden. ⁵Eine Verwertung der nach Satz 3 erlangten Erkenntnisse ist zum Zweck der Gefahrenabwehr nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt wurde.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden die Sätze 6 und 7.

- b) Abs. 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen und daraus gefertigte Unterlagen sind spätestens zwei Monate nach der Datenerhebung zu löschen oder zu vernichten, soweit diese nicht benötigt werden
1. zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder Straftaten, oder
 2. zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der polizeilichen Maßnahme, wenn eine solche Überprüfung zu erwarten steht.“
20. Art. 34 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „in Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 oder Nr. 5 genanntes“ gestrichen und nach dem Wort „kann“ die Wörter „durch den Richter“ eingefügt.
- bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:
„³Die Maßnahme ist zu beenden, sobald der Grund hierfür entfallen ist.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Wörter „der Wohnung der verantwortlichen Person“ werden durch die Wörter „von Wohnungen“ und das Wort „ihrer“ wird durch das Wort „der“ ersetzt.
- bbb) Nach dem Wort „Anwesenheit“ werden die Wörter „der verantwortlichen Person“ eingefügt.
- bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- c) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:
„(3) Soweit dies zur Erfüllung des Überwachungszwecks erforderlich ist, dürfen die erhobenen Daten auf Anordnung durch den Richter zu einem Bewegungsbild verbunden werden.“
- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird aufgehoben.
- bb) Satz 2 wird Satz 1.
- cc) Satz 3 wird aufgehoben.
- dd) Satz 4 wird Satz 2.
- e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.
21. Art. 35 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden nach den Wörtern „Polizei kann“ die Wörter „auf Anordnung durch den Richter“ eingefügt.
- bb) In Nr. 1 werden die Wörter „Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2 oder Nr. 5“ durch die Angabe „Art. 11a Abs. 2 Nr. 1, 2 oder Nr. 4“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- c) Abs. 3 wird Abs. 2.
- d) Abs. 4 wird Abs. 3 und Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²In Eilfällen kann es diese Befugnis auf die Polizei übertragen.“
- e) Abs. 5 wird Abs. 4 und in Satz 1 wird die Angabe „Abs. 4 Satz 2“ durch die Angabe „Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.
- f) Abs. 6 wird Abs. 5.

22. Art. 36 wird wie folgt gefasst:

„Art. 36

Besondere Mittel der Datenerhebung

- (1) Besondere Mittel der Datenerhebung sind
1. die planmäßig angelegte Beobachtung einer Person, die durchgehend länger als 24 Stunden oder an mehr als zwei Tagen durchgeführt werden soll (längerfristige Observation),
 2. der verdeckte Einsatz technischer Mittel
 - a) zum Abhören oder zur Aufzeichnung des außerhalb von Wohnungen nicht-öffentlich gesprochenen Wortes,
 - b) zur Feststellung des Standortes oder der Bewegungen einer Person oder einer beweglichen Sache, mit dem Ziel der Erstellung eines Bewegungsbildes,
 - c) zur Feststellung des Standortes oder der Bewegung einer Person oder einer beweglichen Sache, ohne dass ein Bewegungsbild erstellt werden soll,
 - d) zur Anfertigung von Bildaufzeichnungen außerhalb von Wohnungen, auch unter Verwendung von Systemen zur automatischen Erkennung und Auswertung von Mustern im Sinn von Art. 33 Abs. 5 und zum automatischen Datenabgleich,
 - e) zur Anfertigung von Bildaufnahmen außerhalb von Wohnungen, auch unter Verwendung von Systemen zur automatischen Erkennung und Auswertung von Mustern im Sinn von Art. 33 Abs. 5 und zum automatischen Datenabgleich.
- (2) ¹Die Polizei kann zur Abwehr einer Gefahr oder einer drohenden Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut personenbezogene Daten mit den besonderen Mitteln nach Abs. 1 erheben über
1. die hierfür Verantwortlichen,
 2. Kontakt- und Begleitpersonen, wenn bestimmte Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass sie mit der Gefahrenlage in Zusammenhang stehen oder
 3. unter den Voraussetzungen des Art. 10 über die dort genannten Personen, wenn andernfalls die Erfüllung polizeilicher Aufgaben gefährdet oder wesentlich erschwert würde. ²Datenerhebungen dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.
- (3) Maßnahmen unter Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 Buchst. a und b dürfen nur durch den Richter angeordnet werden.
- (4) ¹Maßnahmen unter Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung nach Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c und d dürfen nur durch den Leiter des Landeskriminalamtes oder eines Präsidiums der Landespolizei angeordnet werden. ²Diese Anordnungsbefugnis kann auf Polizeivollzugsbeamte, die die Ausbildungsqualifizierung für die Ämter ab der vierten Qualifikationsebene absolviert haben, oder Beamte mit der Befähigung zum Richteramt, die in Ämter ab der vierten Qualifikationsebene, fachlicher Schwerpunkt Polizeivollzugsdienst gewechselt sind, übertragen werden.
- (5) ¹Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 2 können auch zum Schutz der bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Personen (Personenschutzmaßnahme) erfolgen. ²Soweit sie ausschließlich zum Schutz der bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Personen erfolgen, werden sie abweichend von Abs. 3 durch den Leiter des Landeskriminalamtes oder eines Präsidiums der Landespolizei oder durch einen vom Leiter des Landeskriminalamtes oder eines Präsidiums der Landespolizei bestellten Beauftragten der Behörde oder den verantwortlichen Einsatzleiter angeordnet.
- (6) ¹In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b und c gelten Art. 34 Abs. 3 Satz 2 sowie Art. 49 Abs. 4 entsprechend, soweit die Maßnahme nicht ausschließlich als Personenschutzmaßnahme erfolgt. ²Im Fall des Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b gilt Art. 34 Abs. 2 entsprechend.

(7)¹In der schriftlichen Anordnung von Maßnahmen nach Abs. 3 bis 5 sind Adressat und Art sowie einzelfallabhängig Umfang und Dauer der Maßnahme zu bestimmen und die wesentlichen Gründe anzugeben. ²Die jeweilige Maßnahme ist auf höchstens drei Monate zu befristen und kann um jeweils längstens drei Monate verlängert werden.“

23. Art. 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Art. 36 Abs. 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Art. 36 Abs. 4 Satz 2 bis 4“ durch die Angabe „Art. 36 Abs. 7 Satz 1“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Satz 2 und 3“ durch die Wörter „Satz 1 und 2“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 36 Abs. 4 Satz 4“ durch die Angabe „Art. 36 Abs. 7 Satz 1“ ersetzt.

24. Art. 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Art. 36 Abs. 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Art. 36 Abs. 4 Satz 2 bis 4“ durch die Angabe „Art. 36 Abs. 7 Satz 1“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Satz 2 und 3“ durch die Wörter „Satz 1 und 2“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 36 Abs. 4 Satz 4“ durch die Angabe „Art. 36 Abs. 7 Satz 1“ ersetzt.

25. In Art. 39 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Satz 2 und 3“ durch die Wörter „Satz 1 und 2“ ersetzt.

26. Art. 40 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Satz 2 und 3“ durch die Wörter „Satz 1 und 2“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 36 Abs. 4 Satz 4“ durch die Angabe „Art. 36 Abs. 7 Satz 1“ ersetzt.

27. Art. 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Polizei kann“ die Wörter „auf Anordnung durch den Richter“ eingefügt und die Wörter „Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2 oder Nr. 5“ durch die Angabe „Art. 11a Abs. 2 Nr. 1, 2 oder Nr. 4“ ersetzt.
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
 - bb) Satz 2 wird Satz 1 und nach den Wörtern „schriftlichen Anordnung“ werden die Wörter „nach Abs. 1 Satz 1“ eingefügt.
 - cc) Die Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.
- c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 6 werden die Wörter „Satz 2 und 3“ durch die Wörter „Satz 1 und 2“ ersetzt.
 - bb) In Satz 7 wird die Angabe „Art. 92 Abs. 3“ durch die Angabe „Art. 95 Abs. 5“ ersetzt.
- d) Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Erfolgt die Anordnung eines verdeckten Einsatzes technischer Mittel in Wohnungen ausschließlich als Personenschutzmaßnahme, gilt Art. 36 Abs. 5 Satz 2 entsprechend.“

28. Art. 42 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden nach den Wörtern „Polizei kann“ die Wörter „auf Anordnung durch den Richter“ eingefügt.
 - bb) In Nr. 1 werden die Wörter „Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2 oder Nr. 5“ durch die Angabe „Art. 11a Abs. 2 Nr. 1, 2 oder Nr. 4“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 im Satzteil vor Nr. 1 werden nach den Wörtern „Telekommunikation darf“ die Wörter „auf Anordnung durch den Richter“ eingefügt.
 - c) In Abs. 3 Satz 1 im Satzteil vor Nr. 1 werden nach den Wörtern „Polizei kann“ die Wörter „auf Anordnung durch den Richter“ eingefügt.
 - d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 im Satzteil vor Nr. 1 werden nach den Wörtern „Polizei kann“ die Wörter „auf Anordnung durch den Richter“ eingefügt und die Angabe „Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2“ durch die Angabe „Art. 11a Abs. 2 Nr. 2“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„²Soweit die Maßnahme nach Satz 1 ausschließlich dazu dient, den Aufenthaltsort einer dort genannten Person zu ermitteln, darf sie durch die in Art. 36 Abs. 5 Satz 2 genannten Personen angeordnet werden.“
 - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - e) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Polizei kann“ die Wörter „auf Anordnung durch den Richter“ eingefügt und die Wörter „Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2 oder Nr. 5“ durch die Angabe „Art. 11a Abs. 2 Nr. 1, 2 oder Nr. 4“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden nach den Wörtern „Voraussetzungen des Satzes 2 darf“ die Wörter „auf Anordnung durch den Richter“ eingefügt.
 - f) Abs. 6 wird aufgehoben.
 - g) Abs. 7 wird Abs. 6.
29. Art. 43 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 im Satzteil vor Nr. 1 werden nach den Wörtern „kann die Polizei“ die Wörter „auf Anordnung durch den Richter“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„²Art. 42 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
 - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „kann die Polizei“ die Wörter „auf Anordnung durch den Richter“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:
„³Art. 42 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.“
 - c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - d) Nach Abs. 5 wird folgender Abs. 6 eingefügt:
„(6) ¹Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Abs. 5 auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird,

darf die Auskunft auf Anordnung durch den Richter und nur dann verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die konkret beabsichtigte Nutzung der Daten zum Zeitpunkt des Ersuchens vorliegen. ²Dies gilt nicht, wenn der Betroffene von dem Auskunftsverlangen bereits Kenntnis hat oder haben muss oder wenn die Nutzung der Daten bereits durch eine gerichtliche Entscheidung gestattet wird; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist aktenkundig zu machen.“

- e) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7.
 - f) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8 und die Wörter „Abs. 2 und 4 bis 6“ werden durch die Wörter „Abs. 2 und 4 bis 7“ ersetzt.
 - g) Der bisherige Abs. 8 wird aufgehoben.
30. In Art. 44 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „43 Abs. 2, 4 und 5 Satz 2“ durch die Angabe „43 Abs. 2, 4 und 6“ ersetzt.
31. Art. 45 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden nach den Wörtern „Polizei kann“ die Wörter „auf Anordnung durch den Richter“ eingefügt.
 - bb) In Nr. 1 werden die Wörter „Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 oder Nr. 2“ durch die Angabe „Art. 11a Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 im Satzteil vor Nr. 1 werden nach den Wörtern „Polizei kann“ die Wörter „auf Anordnung durch den Richter“ eingefügt.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
 - bb) Die Sätze 2 bis 6 werden die Sätze 1 bis 5.
32. Art. 46 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Stellen können“ die Wörter „auf Anordnung durch den Richter“ eingefügt und die Wörter „Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2 oder Nr. 5“ durch die Angabe „Art. 11a Abs. 2 Nr. 1, 2 oder Nr. 4“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
 - bb) Satz 2 wird Satz 1 und nach dem Wort „Anordnung“ wird die Angabe „nach Abs. 1“ eingefügt.
 - cc) Die Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.
33. Art. 47a wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „kann die Polizei“ die Wörter „auf Anordnung durch den Richter“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
 - bb) Die Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 1 bis 3.
34. Art. 49 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „oder Buchst. c“ durch die Angabe „ , Buchst. d oder Buchst. e“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Art. 43 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „Art. 43 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „oder c“ durch die Angabe „ , Buchst. d oder Buchst. e“ ersetzt.
 - d) In Abs. 4 wird die Angabe „Art. 34 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „Art. 34 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

35. Art. 50 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nr. 1 wird aufgehoben.
 - bbb) Nr. 2 wird Nr. 1 und die Angabe „Satz 3“ wird gestrichen.
 - ccc) Die Nrn. 3 bis 6 werden die Nrn. 2 bis 5.
 - ddd) Nr. 7 wird Nr. 6 und die Wörter „Art. 43 Abs. 2, 4 und 5 Satz 2“ werden durch die Angabe „Art. 43 Abs. 2, 4 und 6“ ersetzt.
 - eee) Nr. 8 wird Nr. 7.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nr. 4“ durch die Angabe „Nr. 3“ und die Angabe „Nr. 6“ durch die Angabe „Nr. 5“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird die Angabe „Nr. 7“ durch die Angabe „Nr. 6“ ersetzt.
 - dd) In Satz 5 werden die Wörter „Nr. 1, 3 bis 5 und 7“ durch die Wörter „Nr. 2 bis 4 und 6“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „Nr. 1 und 3 bis 8“ durch die Angabe „Nr. 2 bis 7“ ersetzt.
36. Art. 53 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 oder Nr. 2“ durch die Angabe „Art. 11a Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 Satz 4 Nr. 3 wird das Wort „Betroffener“ durch die Wörter „betroffener Personen“ ersetzt.
37. In Art. 63 Abs. 3 Satz 4 werden die Wörter „Abs. 4 Satz 2 oder Satz 3“ durch die Wörter „Abs. 4 Satz 1 oder Satz 2“ ersetzt.
38. In Art. 64 Abs. 2 Satz 4 werden das Wort „Betroffener“ durch die Wörter „betroffener Personen“ und das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt.
39. Art. 65 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Daten“ die Wörter „ , einschließlich Bild- und Tonaufnahmen,“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Einzelfall“ die Wörter „ , insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten,“ eingefügt.
40. In Art. 76 Abs. 7 Satz 2 und Art. 84 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
41. In Art 87 Abs. 4 und Abs. 7 Satz 1 wird jeweils das Wort „Absätzen“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
42. Die Überschrift des VII. Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„VII. Abschnitt
Opferschutz“.

43. Art. 91 wird Art. 100 und wie folgt gefasst:

„Art. 100

Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes und Art. 102 Abs. 1 der Verfassung), auf Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 113 der Verfassung), des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Art. 10 des Grundgesetzes und Art. 112 Abs. 1 der Verfassung) sowie auf Freizügigkeit (Art. 11 des Grundgesetzes und Art. 109 der Verfassung) und auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes und Art. 106 Abs. 3 der Verfassung) eingeschränkt werden.“

44. Art. 92 wird wie folgt gefasst:

„Art. 92

Verwendung personenbezogener Daten bei Opferschutz

(1) Die Polizei kann Auskünfte über personenbezogene Daten einer zu schützenden Person verweigern, soweit dies für den Opferschutz erforderlich ist.

(2)¹Öffentliche Stellen sind berechtigt, auf Ersuchen der Polizei personenbezogene Daten einer zu schützenden Person zu sperren oder nicht zu übermitteln. ²Sie sollen dem Ersuchen entsprechen, soweit entgegenstehende öffentliche Interessen oder schutzwürdige Interessen Dritter nicht überwiegen. ³Die Beurteilung der Erforderlichkeit der Maßnahme durch die Polizei ist für die ersuchte Stelle bindend.

(3) Die Polizei kann von nicht öffentlichen Stellen verlangen, personenbezogene Daten einer zu schützenden Person zu sperren oder nicht zu übermitteln.

(4) Bei der Datenverarbeitung innerhalb der öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen ist sicherzustellen, dass der Opferschutz nicht beeinträchtigt wird.

(5) Die öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen teilen der Polizei jedes Ersuchen um Bekanntgabe von gesperrten oder sonst von ihr bestimmten Daten unverzüglich mit.“

45. Nach Art. 92 wird folgende Überschrift eingefügt:

„VIII. Abschnitt

Kostenwesen“.

46. Nach Art. 93 wird folgender Abschnitt IX. eingefügt:

„IX. Abschnitt

Richtervorbehalte; gerichtliches Verfahren

Art. 94

Richtervorbehalte

Vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen bedürfen folgende polizeiliche Maßnahmen einer gerichtlichen Entscheidung:

1. Entnahme von Körperzellen und molekulargenetische Untersuchung zur Feststellung von DNA-Identifizierungs-Mustern (Art. 14 Abs. 3),
2. Molekulargenetische Untersuchung von Proben nach Art. 14 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 und 2 zur Feststellung der Identität einer hilflosen Person oder einer Leiche (Art. 14 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3),
3. Durchsuchung von Wohnungen (Art. 24 Abs. 1),
4. Verlängerung der Sicherstellung (Art. 28 Abs. 3 Satz 2),
5. molekulargenetische Untersuchung aufgefundenen Spurenmaterials unbekannter Herkunft (Art. 32a Abs. 1 Satz 1),
6. Verwertung von automatisierten Bild- und Tonaufzeichnungen körpernah getragener Aufzeichnungsgeräte in Wohnungen (Art. 33 Abs. 4 Satz 5),
7. Elektronische Aufenthaltsüberwachung und Erstellung eines Bewegungsprofils (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2),
8. Postsicherstellung (Art. 35 Abs. 1 Satz 1), Öffnung ausgelieferter Postsendungen (Art. 35 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2) sowie Übertragung der Befugnis der Öffnung auf die Polizei (Art. 35 Abs. 3 Satz 2),
9. längerfristige Observationen (Art. 36 Abs. 3),
10. verdeckter Einsatz technischer Mittel zum Abhören oder zur Aufzeichnung des außerhalb von Wohnungen nichtöffentlich gesprochenen Wortes (Art. 36 Abs. 3),
11. verdeckter Einsatz technischer Mittel zur Feststellung des Standortes oder der Bewegungen einer Person oder einer beweglichen Sache mit dem Ziel der Erstellung eines Bewegungsbildes (Art. 36 Abs. 3),

12. Einsatz verdeckter Ermittler gegen eine bestimmte Person oder in der Absicht, eine nicht allgemein zugängliche Wohnung zu betreten (Art. 37 Abs. 2 Satz 1),
13. Einsatz von Vertrauenspersonen gegen eine bestimmte Person oder in der Absicht, eine nicht allgemein zugängliche Wohnung zu betreten (Art. 38 Abs. 2 Satz 1),
14. Einsatz technischer Mittel in Wohnungen (Art. 41 Abs. 1 Satz 1), sowie Freigabe oder Löschung von hieraus erlangten Daten (Art. 41 Abs. 5 Satz 1 und 4),
15. Feststellung der Rechtmäßigkeit der Anordnung eines verdeckten Einsatzes technischer Mittel in Wohnungen im Fall einer beabsichtigten anderweitigen Verwendung der hierbei erlangten Erkenntnisse (Art. 41 Abs. 6 Satz 2),
16. Eingriffe in den Telekommunikationsbereich nach Art. 42 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 und 3, sowie Freigabe oder Löschung von nach Art. 42 Abs. 1 erlangten personenbezogenen Daten (Art. 42 Abs. 6 in Verbindung mit Art. 41 Abs. 5),
17. Verpflichtung von Diensteanbietern zur Übermittlung von Daten und zur Auskunft (Art. 43 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 1, Abs. 6 Satz 1),
18. verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme (Art. 45 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1) sowie Freigabe oder Löschung von hieraus erlangten Daten (Art. 45 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 41 Abs. 5),
19. Rasterfahndung (Art. 46 Abs. 1 Satz 1),
20. Einsatz von unbemannten Luffahrtssystemen, soweit eine damit verbundene Maßnahme der Datenerhebung einer Anordnung durch den Richter bedarf (Art. 47 Abs. 3),
21. Verpflichtung Dritter zur Überwindung besonderer Sicherungen oder zur Mitwirkung hieran (Art. 47a Abs. 1 Satz 1),
22. weitergehende Zurückstellung oder Unterbleiben der Benachrichtigung von Personen nach erfolgter Datenerhebung (Art. 50 Abs. 4 Satz 1 und 4),
23. Freigabe von erhobenen Daten, ohne dass die Voraussetzungen für ihre Erhebung vorgelegen haben (Art. 53 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2),
24. Bestätigung der Maßnahme, die bei Gefahr im Verzug durch Polizeivollzugsbeamte angeordnet wurde (Art. 95 Abs. 5 Satz 1),
25. Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung (Art. 97 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 4).

Art. 95

Gefahr im Verzug

(1)¹Bei Gefahr im Verzug können Maßnahmen, die eine Anordnung durch einen Richter voraussetzen, auch durch den Leiter des Landeskriminalamtes oder eines Präsidiums der Landespolizei angeordnet werden. ²Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen der molekulargenetischen Untersuchung nach Art. 14 Abs. 3 und freiheitsentziehende Maßnahmen nach Art. 97.

(2)¹Die Anordnungsbefugnis kann auf Polizeivollzugsbeamte, die die Ausbildungsqualifizierung für die Ämter ab der vierten Qualifikationsebene absolviert haben, oder Beamte mit der Befähigung zum Richteramt, die in Ämter ab der vierten Qualifikationsebene, fachlicher Schwerpunkt Polizeivollzugsdienst, gewechselt sind, übertragen werden. ²Satz 1 gilt nicht für folgende Maßnahmen:

1. Elektronische Aufenthaltsüberwachung nach Art. 34,
2. Postsicherstellung nach Art. 35,
3. verdeckter Einsatz technischer Mittel nach Art. 36 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b, sofern ein Bewegungsbild einer Person erstellt werden soll,
4. verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme nach Art. 45,
5. Einsatz technischer Mittel in Wohnungen nach Art. 41,
6. Rasterfahndung nach Art. 46.

(3) Im Fall des Art. 24 können die Maßnahmen bei Gefahr im Verzug abweichend von Abs. 1 und 2 durch jeden Polizeivollzugsbeamten angeordnet werden.

(4) Maßnahmen nach Art. 47a können bei Gefahr im Verzug durch diejenigen Personen angeordnet werden, die die Maßnahme nach dem 2. Unterabschnitt des III. Abschnitts, zu deren Durchführung eine Verpflichtung nach Art. 47a erforderlich geworden ist, anordnen dürfen.

(5) ¹Wurde bei Gefahr im Verzug mit einer Maßnahme begonnen, ohne eine vorherige richterliche Anordnung einzuholen, ist unverzüglich eine richterliche Bestätigung der Maßnahme nachzuholen. ²Satz 1 gilt außer in Fällen des Art. 41 Abs. 1 nicht, wenn die Maßnahme bereits vorher erledigt ist. ³Die Maßnahme tritt außer Kraft, soweit sie nicht binnen drei Werktagen richterlich bestätigt wird.

Art. 96

Verfahren für gerichtliche Entscheidungen; Wegfall der Anordnungsvoraussetzungen

(1) Soweit Vorschriften dieses Gesetzes eine gerichtliche Entscheidung vorsehen, gelten vorbehaltlich abweichender Regelung die Vorschriften des Buches 1 und für Freiheitsentziehungsverfahren zusätzlich des Buches 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) entsprechend.

(2) ¹Maßnahmen, die eine richterliche Anordnung oder Bestätigung erfordern, sind unverzüglich zu beenden, sobald die Anordnungsvoraussetzungen entfallen. ²Besondere Regelungen dieses Gesetzes bleiben unberührt. ³Die Beendigung einer in Art. 33 bis 52 geregelten Maßnahme, die richterlicher Anordnung bedarf, und das Ergebnis der Maßnahme sind dem anordnenden Gericht mitzuteilen.

Art. 97

Richterliche Entscheidung bei Freiheitsentziehung; anwaltlicher Vertreter

(1) Wird eine Person auf Grund von Art. 13 Abs. 2 Satz 3, Art. 14 Abs. 7 Satz 1, Art. 15 Abs. 3 Satz 1 oder Art. 17 festgehalten, hat die Polizei unverzüglich eine richterliche Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung herbeizuführen.

(2) ¹Die richterliche Entscheidung kann ohne persönliche Anhörung der in Gewahrsam genommenen Person ergehen, wenn diese rauschbedingt nicht in der Lage ist, den Gegenstand der persönlichen Anhörung durch das Gericht ausreichend zu erfassen und in der Anhörung zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen beizutragen. ²In diesen Fällen wird die richterliche Entscheidung mit Erlass wirksam und bedarf hierzu nicht der Bekanntgabe an die in Gewahrsam genommene Person. ³Dauert die Freiheitsentziehung nicht länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen, findet § 419 Abs. 1 Satz 2 FamFG bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 keine Anwendung. ⁴Dauert die Freiheitsentziehung länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen, ist in den Fällen des Satzes 1 unverzüglich eine erneute richterliche Entscheidung herbeizuführen. ⁵Ist eine Anhörung hierbei nicht möglich, hat sich das Gericht einen persönlichen Eindruck von der in Gewahrsam genommenen Person zu verschaffen.

(3) Der Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung bedarf es nicht, wenn anzunehmen ist, dass die Entscheidung des Richters erst nach Freilassung der in Gewahrsam genommenen Person ergehen würde.

(4) Wird durch eine richterliche Entscheidung die Fortdauer der Freiheitsentziehung über das Ende des Tages nach dem Ergreifen hinaus angeordnet, bestellt das Gericht zugleich der in Gewahrsam genommenen Person, die noch keinen anwaltlichen Vertreter hat, von Amts wegen für die Dauer des Vollzugs einen anwaltlichen Vertreter als Bevollmächtigten, es sei denn, die in Gewahrsam genommene Person verzichtet hierauf ausdrücklich.

(5) ¹Ist die Freiheitsentziehung vor Erlass einer gerichtlichen Entscheidung beendet, kann die festgehaltene Person, bei Minderjährigkeit auch ihr gesetzlicher Vertreter, innerhalb eines Monats nach Beendigung der Freiheitsentziehung die Feststellung beantragen, dass die Freiheitsentziehung rechtswidrig gewesen ist, wenn hierfür ein berechtigtes Interesse besteht. ²Der Antrag kann bei dem zuständigen Gericht schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

(6) ¹Für Gerichtskosten gelten die Vorschriften des Gerichts- und Notarkostengesetzes entsprechend, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. ²Für den Vergütungsanspruch eines nach Abs. 4 bestellten Rechtsanwalts gelten die Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes entsprechend.

Art. 98

Zuständigkeit für gerichtliche Entscheidungen

(1) Für die gerichtliche Entscheidung ist vorbehaltlich abweichender Regelung das Amtsgericht am Sitz des Landgerichts zuständig, in dessen Bezirk die beantragende Polizeidienststelle ihren Sitz hat.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist zuständig

1. für die Entscheidung nach Art. 97 Abs. 1 das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Freiheitsentziehung vollzogen wird, und
2. für die Entscheidung nach Art. 97 Abs. 5 das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Person von der Polizei in Gewahrsam genommen wurde.

Art. 99

Beschwerde, Rechtsbeschwerde

(1) ¹Gegen die im ersten Rechtszug ergangenen Entscheidungen der Amtsgerichte in Angelegenheiten nach diesem Gesetz findet die Beschwerde nach Maßgabe der §§ 58 bis 69 FamFG statt. ²Über die Beschwerde gegen Entscheidungen der Amtsgerichte entscheiden die Landgerichte.

(2) ¹Gegen die im zweiten Rechtszug in der Hauptsache ergangenen Entscheidungen der Landgerichte in Angelegenheiten nach diesem Gesetz findet die Rechtsbeschwerde nach Maßgabe der §§ 70 bis 75 FamFG statt. ²§ 62 FamFG gilt entsprechend. ³Über die Rechtsbeschwerde entscheidet das Bayerische Oberste Landesgericht. ⁴Vor dem Bayerischen Obersten Landesgericht müssen sich die Beteiligten außer im Verfahren über die Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen und im Verfahren über die Verfahrenskostenhilfe durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. ⁵§ 10 Abs. 4 Satz 2 FamFG gilt entsprechend.“

47. Der bisherige Art. 94 wird Art. 91 und Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „Satz 2 und 3“ durch die Wörter „Satz 1 und 2“ ersetzt.
- b) In Nr. 1 werden die Wörter „Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 oder Nr. 3“ durch die Angabe „Art. 11a Abs. 2 Nr. 2 oder Nr. 3“ ersetzt.

48. Der bisherige Art. 94a wird Art. 101 und folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Gewahrsamnahmen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angeordnet wurden und über den Zeitpunkt des Inkrafttretens hinaus andauern sollen, sind spätestens einen Monat nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu beenden, es sei denn, die Fortdauer des Gewahrsams wird richterlich bestätigt. ²Für die Anordnung der Verlängerung finden die zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen dieses Gesetzes Anwendung.“

49. Der bisherige Art. 95 wird Art. 102 und Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Außer Kraft treten:

1. Art. 101 Abs. 2 mit Ablauf des 6. Mai 2023 sowie
2. Art. 101 Abs. 1 mit Ablauf des 25. Mai 2028.“

50. Nach Art. 99 wird folgende Überschrift eingefügt:

„X. Abschnitt
Schlussbestimmungen“.

§ 2

Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes

Das Polizeiorganisationsgesetz (POG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2012-2-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 29 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. Art. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Betäubungsmitteln“ die Wörter „oder neuen psychoaktiven Stoffen“ eingefügt.
 - bb) In Nr. 8 wird das Wort „Nummern“ durch die Angabe „Nrn.“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 Satz 1 bis 3 wird jeweils die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
3. In Art. 11 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Nummern“ durch die Angabe „Nrn.“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes

In Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG) vom 12. Juli 2016 (GVBl. S. 145, BayRS 12-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 14 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird die Angabe „19“ durch die Angabe „19a“ ersetzt.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 2021 in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung von Änderungsbedarfen, die sich mit Blick auf das von großen öffentlichen Diskussionen begleitete Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Polizeirechts (PAG-Neuordnungsgesetz) vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 301, 434) ergeben haben. Kernpunkt ist dabei die umfassende Umsetzung der von der unabhängigen Expertenkommission zur Begleitung des neuen Polizeiaufgabengesetzes (im Folgenden PAG-Kommission) benannten Optimierungspotenziale. Daneben werden umfassende Änderungen zur besseren Lesbarkeit und damit letztlich Transparenz und Handhabbarkeit des PAG vorgenommen, durch die insbesondere die Rolle der im Gesetz vorgesehenen Richtervorbehalte bei eingriffsintensiven Maßnahmen stärker in den Vordergrund gerückt wird. Dies erfolgt sowohl durch eine klarere Regelung der tatbestandlichen Voraussetzungen in den einzelnen Befugnisnormen als auch durch Bündelung maßgeblicher Vorschriften an zentralen Stellen im Gesetz.

Die von der Staatsregierung als Reaktion auf die öffentlichen Diskussionen mit Ministerratsbeschluss vom 12. Juni 2018 eingesetzte PAG-Kommission hatte den Auftrag, die Anwendung der im Zuge der beiden PAG-Novellen eingeführten und neu geordneten Vorschriften unabhängig zu begleiten und zu prüfen. Die PAG-Kommission bestand aus Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft, der Gerichtsbarkeit, der Polizeipraxis und des Datenschutzes. Zur Evaluierung der Anwendung und Umsetzung des neuen PAG hat die PAG-Kommission einzelne Befugnisnormen, die in der öffentlichen Diskussion als kritisch erachtet wurden, detailliert untersucht. Die untersuchten Themenfelder wurden von der PAG-Kommission frei gewählt und betrafen die Befugnisse zu DNA-Untersuchungen, der elektronischen Aufenthaltsüberwachung, zur Ingewahrsamnahme samt gerichtlichem Verfahren, zum Einsatz der Body-Cam sowie zur Post sicherstellung. Darüber hinaus hat sich die PAG-Kommission – unabhängig von der noch zu erfolgenden Überprüfung des PAG in der Fassung 2018 durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) und den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (BayVerfGH) – auch der praktischen Anwendbarkeit der Regelungen zur drohenden Gefahr angenommen. Bei ihrer Prüfung hat die PAG-Kommission auch die entsprechenden Anliegen der Bürgerinnen und Bürger, wie auch der Polizeigewerkschaften, Personalräte und der Polizeipraxis mit aufgenommen.

Am 30. August 2019 hat die PAG-Kommission ihren Abschlussbericht vorgestellt. Ihre darin formulierten Vorschläge zielen teils auf die Beibehaltung, Änderung oder Weiterentwicklung gesetzlicher Vorgaben, teils betreffen sie aber auch die Erarbeitung bzw. Erweiterung von Vollzugsbekanntmachungen. Auf Grundlage dieser Feststellungen und Empfehlungen wurde das PAG einer erneuten fachlichen Bewertung unterzogen.

B) Besonderer Teil

Zu § 1 (Änderung des PAG)

Zu Nr. 1 (Überschrift)

Das Abgrenzungsmerkmal „Staatliche“ Polizei ist nicht mehr erforderlich, da nichtstaatliche Stadt- oder Gemeindepolizeien nicht mehr existieren. Nach der Änderung im Polizeiorganisationsgesetz soll diese Klarstellung nun auch im Polizeiaufgabengesetz umgesetzt werden.

Zu Nr. 2 (Art. 7 PAG)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 3 (Art. 10 PAG)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 4 (Art. 11 PAG)

Die PAG-Kommission hat in ihrem Abschlussbericht (im Folgenden Kommissionsbericht) empfohlen, Änderungen an den geltenden Regelungen des Art. 11 vorzunehmen. Auch wenn seitens der PAG-Kommission die Einführung der drohenden Gefahr als neue Gefahrenkategorie durch das Gesetz zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 388) für erforderlich und nachvollziehbar erachtet wird, hat sie einzelne Nachbesserungen vorgeschlagen, die in Art. 11 aufgegriffen werden.

Zu Buchst. a

Zum einen soll der Begriff der konkreten Gefahr im Gesetz selbst definiert werden. Hierzu wird in Abs. 1 ein neuer Satz 2 eingeführt, der die bislang schon geltende Definition, wie sie seitens der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zugrunde gelegt wird (BVerfGE 115, 320, 364; BVerfGE 141, 220 – 378, Az. 1 BvR 966/09, Rn. 111), aufgreift, ohne die bisherige Generalklausel (nun Satz 1) grundlegend zu ändern. Durch die Verschiebung der Legaldefinition der Gefahr in den neuen Satz 2 ergibt sich künftig folgendes Regelungsverhältnis: Satz 1 enthält (wie auch bisher) eine Eingriffsbefugnis, Satz 2 die Legaldefinition der konkreten Gefahr. Damit soll verdeutlicht werden, dass auch nach Einführung der drohenden Gefahr die seit Jahrzehnten genutzte und in der

Rechtsprechung anerkannte Kategorie der konkreten Gefahr weiter die maßgebliche Eingriffsschwelle für polizeiliches Handeln bleibt. Dass auch die „Anscheinsgefahr“ eine konkrete Gefahr darstellt, soll durch die Gesetzesänderung keine Änderung erfahren. Die Bewertung aus Sicht des bewertenden Polizeibeamten im Zeitpunkt des Einschreitens bleibt von der Definition der konkreten Gefahr unberührt. Das klarstellend neu aufgenommene im Vorschlag der PAG-Kommission enthaltene Tatbestandsmerkmal „objektiv“, das nunmehr auch in die Legaldefinition übernommen wird, findet sich schon jetzt in der Vollzugsbekanntmachung zum PAG und in der Kommentarliteratur. Es hat nur klarstellende Bedeutung und bezieht sich lediglich auf die Geschehensprognose, also auf das Tatbestandsmerkmal „erwarten lässt“.

Zu Buchst. b

Redaktionelle Anpassung.

Zu Buchst. c und d

Um die vorrangige Bedeutung der tradierten Gefahrenkategorie der konkreten Gefahr hervorzuheben, soll die bisher in Art. 11 Abs. 3 normierte Generalklausel betreffend die drohende Gefahr in einen gesonderten Art. 11a überführt werden. Mit dieser Änderung soll jedoch keine Änderung im Verhältnis des bisherigen Abs. 4 zum bisherigen Abs. 3 (nun Art. 11a) bezweckt sein. Art. 11 Abs. 3 Satz 2 n. F. verweist damit auch weiterhin auf alle Befugnisse des PAG, somit auch auf den neuen Art. 11a.

Zu Nr. 5 (Art. 11a PAG)

Die Generalbefugnis und Legaldefinition betreffend die Gefahrenkategorie der „drohenden Gefahr“ sowie die Definition der bedeutenden Rechtsgüter wird auf Grund der Vorrangstellung der konkreten Gefahr im Verhältnis zur drohenden Gefahr sowie aus Transparenzgründen künftig in einem gesonderten Artikel normiert.

Entsprechend den Empfehlungen der PAG-Kommission, das Rang- und Prüfungsverhältnis zwischen konkreter und drohender Gefahr im Normtext selbst zum Ausdruck zu bringen, wird zudem der Wortlaut des ehemaligen Abs. 3 Satz 1 im neuen Art. 11a Abs. 1 so umformuliert, dass zunächst das Vorliegen einer konkreten Gefahr zu prüfen ist, bevor die Kategorie der drohenden Gefahr zur Anwendung kommen kann. Die konkrete Gefahr soll weiterhin den Hauptanwendungsfall im Polizeirecht bilden und nur subsidiär darf, wenn die einschränkenden Voraussetzungen vorliegen, auch eine drohende Gefahr zum polizeilichen Tätigwerden berechtigen. Gleichwohl ist mit dieser Vorgabe eines Prüfungsschemas nicht bezweckt, dass eine Nichtbeachtung der Prüfungsreihenfolge durch den einzelnen handelnden Polizeibeamten die Rechtswidrigkeit der Maßnahme zur Folge hat. Dies ergibt sich auch bereits aus dem Umstand, dass bei einer Maßnahme unter Annahme der drohenden Gefahr engere Voraussetzungen vorliegen müssen, als bei einer Maßnahme, die auf Basis der konkreten Gefahr getroffen wird (z. B. Gefahr für bedeutende Rechtsgüter), soll jedoch an dieser Stelle nochmals hervorgehoben werden. Damit unterscheidet sich der neue erste Halbsatz „Wenn die Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 1 und 2 nicht vorliegen [...]“ hinsichtlich der Rechtsfolge von der Regelung des letzten Halbsatzes des Art. 11a Abs. 1 („soweit nicht die Art. 12 bis 65 die Befugnisse besonders regeln.“), der Ausfluss des grundlegenden Prinzips des Polizei- und Sicherheitsrechts ist, dass die Generalklausel bei Vorliegen von Spezialbefugnissen nicht zur Anwendung kommen darf (vgl. Schmidbauer/Steiner, Bayerisches Polizeiaufgabengesetz und Polizeiorganisationsgesetz, 5. Auflage, Art. 11 Rn. 193). Da Art. 11a keine Spezialbefugnis gegenüber Art. 11 Abs. 1 darstellt, sondern lediglich eine (weitere) Generalklausel bei Vorliegen einer anderen Gefahrenkategorie, kann das Vorrangverhältnis der Spezialbefugnis gegenüber der Generalklausel nicht zur Anwendung kommen. Die gewählte Formulierung setzt lediglich die beiden Generalklauseln zueinander ins Verhältnis.

Das hier dargestellte Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen konkreter und drohender Gefahr gilt auch für alle Spezialbefugnisse, bei denen eine entsprechende Abgrenzung vorzunehmen ist, entsprechend, da die Regelungen der Spezialbefugnisse stets ausdrücklich auf die Regelungen der Generalklauseln Bezug nehmen.

Der Begriff der „drohenden Gefahr“ wurde mit dem Gesetz zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 388) eingeführt. Hintergrund war eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zum Bundeskriminalamtgesetz (BKAG), in der der Anwendungsbereich der konkreten Gefahr eingeschränkt worden ist (Entscheidung vom 20.04.2016 – Az. 1 BvR 966/09 und 1 BvR 1140/09; BVerfGE 141, 220). Entscheidungsgegenständlich war zwar nicht das bayerische PAG. Die Entscheidung hatte jedoch auf Grund ihrer grundlegenden Aussagen Auswirkungen auf die Polizeigesetze der Länder. Für ein Vorliegen dieser Gefahrenkategorie müssen, insbesondere in zeitlicher und modaler Hinsicht entsprechende Tatsachen dafür vorliegen, dass eine Verletzung der Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hinreichend wahrscheinlich ist.

Lässt sich der zum Schaden führende Kausalverlauf noch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorhersagen, etwa weil die Frage nach dem „wann“ oder „wo“ noch nicht mit hinreichender Sicherheit beantwortet werden kann, kann nach der o. g. Entscheidung dann seitens der Polizei eingegriffen werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte im Einzelfall eine drohende Gefahr für bedeutende Rechtsgüter wahrscheinlich machen. Das BVerfG hat darauf verwiesen, dass der Gesetzgeber von Verfassungs wegen nicht von vornherein für jede Art der Aufgabenwahrnehmung auf die Schaffung von Eingriffstatbeständen beschränkt ist, die dem tradierten sicherheitsrechtlichen Model der Abwehr konkreter, unmittelbar bevorstehender oder gegenwärtiger Gefahren entsprechen und hat damit ermöglicht, diese Fallgruppe der drohenden Gefahr gesetzlich zu regeln (Rn. 111 f. der o. g. Entscheidung). Der Gesetzgeber deutete die Entscheidung des BVerfG so, dass dadurch der Begriff der konkreten Gefahr verfassungsgerichtlich eingeschränkt wurde, aber andererseits dem Gesetzgeber die Möglichkeit eröffnet wurde, den Wegfall eines Teils des bisherigen Anwendungsbereichs der konkreten Gefahr durch eine explizite Neuregelung der drohenden Gefahr, jedoch unter der Prämisse einer Beschränkung des Einsatzfeldes der drohenden Gefahr auf den Schutz bedeutender Rechtsgüter, zu kompensieren. Dies ist mit dem Gesetz zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen im Jahre 2017 erfolgt. Die Einführung der Gefahrenkategorie sollte damit nur einen Ausgleich für die eingeschränkte Auslegung der Gefahrenkategorie der konkreten Gefahr darstellen und keine Vorverlagerung oder Ausweitung eines möglichen Tätigwerdens der Polizei weit in das Gefahrenvorfeld bewirken.

Mit der Entscheidung vom 27. Mai 2020 hat das BVerfG (sog. Bestandsdatenauskunft II; Az. 1 BvR 1873/13 und 1 BvR 2618/13; hier konkret Rn. 145 ff.) die „drohende Gefahr“ als neue Gefahrenkategorie anerkannt (das BVerfG spricht in Rn. 152 von einer „anerkannten Eingriffsschwelle“), aber zugleich auch klargestellt, dass diese Gefahrenkategorie nicht auf Fälle der Terrorismusabwehr beschränkt ist. Auch bei dieser Entscheidung war nicht das bayerische PAG Gegenstand des Verfahrens, sondern die Regelungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG), des Bundespolizeigesetzes (BPolG) sowie anderer Polizei- und Sicherheitsgesetze des Bundes. Genauso wie die Entscheidung zum BKAG hat diese Entscheidung jedoch Auswirkungen auf das Polizeirecht. Die Polizei- und Sicherheitsgesetze des Bundes und der Länder werden in der Entscheidung des BVerfG ausdrücklich angesprochen. Die Verhütung terroristischer Straftaten wird in Rn. 149 der Entscheidung lediglich beispielhaft aufgeführt („...wie etwa...“). Gerade im Vorfeld einer (konkreten) Gefahr ist zudem oftmals nicht hinreichend sicher, ob es sich bei den geplanten Taten um einen Terrorakt handelt, beispielsweise, wenn der Polizei lediglich bekannt ist, dass sich ein potentieller Täter durch illegal beschaffte Waffen bewaffnet, ohne dessen Motivlage zu kennen. Andere – ebenso wie ein Terrorakt – Leib und Leben gefährdende Akte, wie etwa ein Amoklauf, dürfen nicht durch die gesetzliche Beschränkung auf Terrorismus ausgeschlossen werden. Es wäre nicht hinzunehmen, wenn es der Polizei trotz konkreter Anhaltspunkte für eine Gefahr verwehrt bliebe, in diesen Fällen bereits zu einem frühen Zeitpunkt, zu handeln. Eine Differenzierung nach der Motivlage des Verursachers der Gefahr würde einem effektiven und wirkungsvollen Rechtsgüterschutz nicht gerecht werden.

Klarstellend wird zudem darauf hingewiesen, dass für die Eingriffsschwelle auch weiterhin die in der Rechtsprechung seit langem anerkannte und angewandte „Je-Desto-Formel“ Anwendung finden soll: Je gewichtiger das Rechtsgut ist und je weitreichender es durch die jeweiligen Handlungen beeinträchtigt würde, desto geringer darf die Wahrscheinlichkeit sein, mit der auf eine drohende oder erfolgte Verletzung geschlossen

werden kann, und desto weniger fundierend dürfen gegebenenfalls die Tatsachen (insbesondere in zeitlicher, örtlicher und modaler Hinsicht) sein, die dem Verdacht zugrunde liegen (BVerfGE 110, 33, 60; BVerfGE 100, 313, 375 f.) Dies wurde auch durch die o. g. Entscheidung des BVerfG vom 27. Mai 2020 bestätigt. Dieser seit jeher im Polizeirecht geltende Grundsatz bietet auch weiterhin für die Praxis mit der Bezugnahme auf die Wertigkeit des bedrohten Rechtsguts den Anknüpfungspunkt, der auch durch die Einführung der Kategorie der drohenden Gefahr nicht in Frage gestellt werden sollte. Vielmehr konkretisiert Art. 11a, auf welche Rechtsgüter im Fall der drohenden Gefahr abgestellt werden darf, und gibt für die Anwendungspraxis die in diesem Fall zur Anwendung kommenden engen Tatbestandsvoraussetzungen vor. Für das auch von der PAG-Kommission thematisierte Verhältnis der Gefahrenbegriffe bedeutet die „Je-Desto-Formel“ in ihren von Rechtsprechung und Literatur ausgearbeiteten Facetten letztlich, dass bei einfachen Standardmaßnahmen mit geringer Eingriffstiefe in aller Regel bereits auf Grundlage der herkömmlichen polizeirechtlichen Kategorie der konkreten Gefahr, wie sie nun in Art. 11 Abs. 1 Satz 2 legal definiert ist, gehandelt wird. Bei den spezielleren, teilweise mit tiefen Grundrechtseingriffen einhergehenden Datenerhebungseingriffen, die oftmals notgedrungen zu einem vergleichsweise frühen Zeitpunkt Anwendung finden müssen, zu dem unter Umständen noch keine konkrete Gefahr vorliegt, wird die drohende Gefahr hingegen einen größeren Anwendungsspielraum haben.

Neben der Aufnahme einer Legaldefinition der konkreten Gefahr hat die PAG-Kommission zudem vorgeschlagen, die bedeutenden Rechtsgüter, zu deren Schutz insbesondere auf Grundlage der drohenden Gefahr gehandelt werden kann, zu präzisieren und teilweise zu streichen.

Art. 11a Abs. 2 Nr. 3 wird entsprechend den Maßgaben der PAG-Kommission angepasst.

Insoweit wird die sexuelle Selbstbestimmung weiterhin als „bedeutendes Rechtsgut“ eingestuft. Die PAG-Kommission hat unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des BVerfG, die eine Betroffenheit eines „überragend wichtigen Rechtsgutes“ voraussetzt, eine Differenzierung nach gravierenden Straftaten nach den §§ 174 ff. StGB (beispielsweise Tatbestände des sexuellen Missbrauchs bzw. sexuellen Übergriffs, der sexuellen Nötigung oder der Vergewaltigung) einerseits und Straftaten mit herabgesetztem Unrechtsgehalt beispielsweise nach den §§ 183, 183a StGB (Exhibitionismus, Erregung öffentlichen Ärgernisses) angeregt. Dem folgt der Entwurf, indem er die sexuelle Selbstbestimmung, soweit sie durch Straftatbestände geschützt ist, die im Mindestmaß mit wenigstens drei Monaten Freiheitsstrafe bedroht sind, erfasst. Die Mindeststrafandrohung ist ein verlässliches Maß des Bundesgesetzgebers dafür, wie schwerwiegend er ein strafbares Verhalten wertet (vgl. dazu etwa BVerfGE 25, 269, 286; 105, 135, 164: „Der gesetzlich bestimmte herkömmliche Strafraum vermittelt einen verbindlichen Eindruck des Unwertgehalts, den der Gesetzgeber mit einem unter Strafe gestellten Verhalten verbunden hat“). Bei einer Orientierung an Straftaten, die eine im Mindestmaß erhöhte Freiheitsstrafe von wenigstens drei Monaten aufweisen, erfasst man all die Straftatbestände, die der Bundesgesetzgeber als gewichtig einschätzt. So ist in diesen Fällen z. B. eine Geldstrafe grundsätzlich nicht vorgesehen.

Sexualdelikte werden nicht selten im Rahmen enger sozialer Beziehungen begangen. Laut der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) Bayern 2019 ereigneten sich 13,9 Prozent der Sexualdelikte innerhalb von Ehe/Partnerschaft/Familie, außerdem ist von einem überproportional großen Dunkelfeld auszugehen. Dies führt dazu, dass auch präventiv-polizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung von Sexualdelikten oft im sozialen Nahraum getroffen werden müssen. Dort ist die Erkenntnisgewinnung (als Grundlage für die Bewertung der Gefahrensituation) jedoch mit besonderen Herausforderungen sowohl in rechtlicher (Kernbereich privater Lebensgestaltung), als auch in praktischer Hinsicht verbunden. Die Erfahrungen aus Strafverfahren im Phänomenbereich „Häusliche Gewalt“ zeigen, dass Geschädigte auch dann, wenn sie wiederholt Opfer von Sexual- oder Gewaltdelikten durch ihre Partner werden, nur in begrenztem Umfang bereit sind, mit der Polizei zu kooperieren. Vor diesem Hintergrund ist es aus polizeipraktischer Sicht sinnvoll, wenn die relevanten Maßnahmen (bspw. Elektronische Aufenthaltsüberwachung (EAÜ), Kontaktverbote usw.) bereits bei Vorliegen einer drohenden Gefahr getroffen werden können.

Die Ziffer 4 des ehemaligen Abs. 3 Satz 2 wird auf Empfehlung der PAG-Kommission gestrichen und nicht in Art. 11a Abs. 2 übernommen. Somit kann der Schutz von Eigentumspositionen künftig ein Handeln auf Grundlage der drohenden Gefahr nicht mehr rechtfertigen. Die Polizei kann aber weiterhin jegliche Gefahren für das Eigentum auf Grundlage der herkömmlichen Kategorie der konkreten Gefahr abwehren, wie sie nun in Art. 11 Abs. 1 Satz 2 PAG legal definiert ist, da das Eigentum und Vermögen auch weiterhin Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit bleiben (Schmidbauer/Steiner, a. a. O., Art. 2 Rn. 17).

Der ehemalige Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 wird zu Art. 11a Abs. 2 Nr. 4 und begrifflich präzisiert. Zu den bedeutenden Rechtsgütern sollen künftig sog. kritische Infrastrukturen und Kulturgüter von mindestens überregionalem Rang zählen. In Anlehnung an die Definition von kritischer Infrastruktur aus der Richtlinie 2008/114/EG des Rates vom 8. Dezember 2008 (ABl. L 345/75) sollen dabei Anlagen und Systeme (und auch Teile hiervon) geschützt werden, die von wesentlicher Bedeutung für die Aufrechterhaltung wichtiger gesellschaftlicher Funktionen, der Gesundheit, der Sicherheit und des wirtschaftlichen oder sozialen Wohlergehens der Bevölkerung sind. Insoweit ist der Begriff weiter zu verstehen als die auf Grundlage von § 2 Abs. 10 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSIG) erfolgte sektorspezifische Definition kritischer Infrastrukturen in der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSIG (BSI-KritisV). Insbesondere sind mithin auch der Sektor Medien und Kultur sowie Einrichtungen und Funktionen der öffentlichen Verwaltung von Abs. 2 Nr. 4 mitumfasst, wobei jeweils nicht in erster Linie die konkrete Anlage als solche, sondern vielmehr ihre Funktionsfähigkeit maßgeblich sein wird. Zu den kritischen Infrastrukturen zählen damit insbesondere alle existenzsichernden Versorgungseinrichtungen und Einrichtungen der Daseinsvorsorge, unabhängig von ihrer Rechtsform, wie z. B. Krankenhäuser oder Schulen. Neben der Beschränkung auf o. g. Anlagen und Systeme werden künftig Kulturgüter von mindestens überregionalem Rang als bedeutendes Rechtsgut definiert. Auch hier wird der Empfehlung der PAG-Kommission (S. 32 des Kommissionsberichts) gefolgt. Unter Kulturgut ist in Anlehnung an § 2 Abs. 1 Nr. 10 Kulturgutschutzgesetz jede bewegliche Sache oder Sachgesamtheit von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder aus anderen Bereichen des kulturellen Erbes, insbesondere von paläontologischem, ethnographischem, numismatischem oder wissenschaftlichem Wert zu verstehen.

Zu Nr. 6 (Art. 13 PAG)

Zu Buchst. a

In Abs. 1 Nr. 4 werden die Feststellungen des BVerfG zu den dort geregelten polizeilichen Kontrollstellen aufgegriffen (BVerfG, Beschl. v. 18.12.2018 – Az. 1 BvR 142/15, Rn. 132 ff.). Nach dessen Ausführungen sind Kontrollstellen auch unterhalb der Schwelle der konkreten Gefahr möglich, z. B. zum Schutz von gefahrenträchtigen Großereignissen und zum Zwecke spezifischer polizeilicher Ermittlungsstrategien zur Gefahrenabwehr, insbesondere zur Straftatenverhütung. Diese vom BVerfG ausdrücklich vorgesehenen Fallkonstellationen werden umgesetzt. Daneben wird die bisherige Möglichkeit erhalten, Kontrollstellen zur Unterbindung von Straftaten nach § 100a StPO oder versamlungsbezogenen Straftaten auf Grundlage einer abstrakten Gefahr zu errichten (vgl. hierzu Schmidbauer/Steiner a. a. O., Art. 13 PAG, Rn. 13 ff.), allerdings nur dann, wenn tatsächliche Anhaltspunkte (z. B. durch entsprechende Lageerkenntnisse) vorliegen. Insbesondere im Bereich von Versammlungen ist weiter, wie bisher, besonders die hohe Bedeutung der Versammlungsfreiheit des Art. 8 GG zu beachten. Unter diesen Voraussetzungen hat das BVerfG entsprechende Vorfeldkontrollen ausdrücklich als zulässig erachtet (BVerfG, a. a. O., Rn. 136).

Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b PAG sieht die Möglichkeit vor, Identitätsfeststellungen an einer Kontrollstelle anlässlich gefahrenträchtiger Großereignisse durchzuführen. Die Gefahrenträchtigkeit eines entsprechenden Ereignisses wird hierbei im Rahmen einer Prognose anhand polizeilicher Erfahrungswerte und Erkenntnisse bestimmt. Ein Großereignis im Sinne der Vorschrift ist ein Ereignis, das beispielsweise aufgrund seines räumlichen oder personellen Ausmaßes in Verbindung mit seiner Gefahrenträchtigkeit ein sicherheitsrechtliches Bedürfnis nach Kontrolle der teilnehmenden Personen hervorruft. Gefahrenträchtige Großereignisse im Sinne der Vorschrift können einzelfallbezogen beispielsweise größere Sportveranstaltungen oder Konzerte mit vielen Teilnehmern sein.

Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c PAG sieht die Möglichkeit vor, Identitätsfeststellungen zum Zwecke spezifischer polizeilicher Ermittlungsstrategien der Gefahrenabwehr durchzuführen. Spezifische polizeiliche Ermittlungsstrategien im Sinne der Vorschrift sind dabei in der Regel gebündelte und aufeinander abgestimmte Maßnahmen der Polizei zur Gefahrenabwehr. Das Tatbestandsmerkmal „spezifisch“ dient dabei der Abgrenzung zur allgemeinen Gefahrenabwehr. Polizeiliche Ermittlungsstrategien im Sinne der Vorschrift sind beispielsweise Schwerpunkteinsätze im Zusammenhang mit zeitlichen oder örtlichen Kriminalitätsbrennpunkten, wie serienmäßig begangene Brandstiftungen oder gehäuft auftretende Wohnungseinbruchdiebstähle in der „dunklen Jahreszeit“. Darüber hinaus kommen auch entsprechende präventivpolizeiliche Ermittlungsstrategien in Betracht, die im Schwerpunkt auf Phänomenbereiche wie etwa „Dokumentenfälschung“, „Menschenhandel“ oder „Diebstahl von Kraftfahrzeugen“ abstellen. Als Teil einer spezifischen polizeilichen Ermittlungsstrategie sind auch Kontrollstellen denkbar, die der Gefahrenabwehr eines konkreten Einzelsachverhaltes dienen, wie etwa bei Vermisstenfällen.

Zu Buchst. b

Die Ergänzung in Satz 4 dient der Klarstellung. Die Polizei hat unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen, wenn sie einer Person zur Durchsetzung einer Identitätsfeststellung die Freiheit entzieht. Die Einfügung ist insbesondere der strukturellen Neuordnung des PAG durch die Schaffung des neuen Art. 97 geschuldet und nicht mit einer Rechtsänderung verbunden. Das weitere Verfahren der gerichtlichen Entscheidung ergibt sich damit aus Art. 97, der weitgehend Art. 18 a. F. entspricht. Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.

Zu Nr. 7 (Art. 14 PAG)

In Art. 14 Abs. 1 Nr. 4 PAG erfolgt eine rein redaktionelle Änderung des Wortlautes durch Verschiebung der Wörter „erforderlich ist“ an das Ende der Ziffer.

Die im Zuge des PAG-Neuordnungsgesetzes in Abs. 3 aufgenommene Befugnis zur präventivpolizeilichen molekulargenetischen Untersuchung und Bestimmung des DNA-Identifizierungsmusters aus dem gewonnenen Material wird – auch mit Blick auf die strafprozessuale Parallelnorm zur Identitätsfeststellung für künftige Strafverfahren (§ 81g StPO) – um verfahrensrechtliche Vorgaben präzisiert. Auch vor dem Hintergrund des strittigen Verhältnisses des Art. 14 Abs. 1 Nr. 3 PAG zu § 81b StPO (vgl. zum Streitstand etwa Schmidbauer/Steiner, a. a. O., Art. 14 Rn. 8a ff) wird eine präventivpolizeiliche molekulargenetische Untersuchung und Bestimmung des DNA-Identifizierungsmusters insbesondere dann zur Anwendung kommen, wenn nicht der Anwendungsbereich des ebenfalls erkennungsdienstlichen Zwecken dienenden § 81g StPO eröffnet ist (vgl. BVerfGE 103, 21, wonach § 81g StPO „genuines Strafprozessrecht“ darstelle). Neben von vornherein rein gefahrenabwehrenden Zwecken dienenden Maßnahmen wären insbesondere Fälle zu nennen, in denen die Maßnahme sich gegen Strafunmündige richtet oder beispielsweise mangels Anfangsverdachts i. S. d. § 152 Abs. 2 StPO keine Beschuldigteneigenschaft des Betroffenen vorliegen wird. In der Praxis sind hier insbesondere solche Fälle relevant, bei denen Personen bei Vorbereitungshandlungen für Straftaten betroffen werden, ohne dass diese Handlungen für sich bereits eine Strafbarkeit begründen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn der Täter alleine handelt und kein Fall des § 30 StGB – Versuch der Beteiligung – vorliegt oder ein solcher nicht nachgewiesen werden kann. So ist beispielsweise die bloße Vorbereitung eines Tötungsdeliktes oder einer Vergewaltigung regelmäßig nicht strafbar. Es wäre nicht hinnehmbar, wenn der Polizei in derartigen Lagen trotz Vorliegen einer Gefahr für bedeutende Rechtsgüter die Anwendung der DNA-Auswertung als wirksame Maßnahme verwehrt wäre, während sie im Strafverfahren sogar bei Delikten unterhalb der Schwelle der „erheblichen Straftaten“ (bei wiederholter Begehung, vgl. § 81g Abs. 1 StPO) in Betracht kommt. Ein Betroffener kann recht zuverlässig verhindern, dass er daktyloskopische Spuren hinterlässt oder z. B. durch eine Videoüberwachungsanlage aufgezeichnet wird, indem er Handschuhe bzw. eine Maskierung nutzt. Dagegen kann das Hinterlassen von DNA-Material an einem Ereignisort mit Blick auf die hohe Empfindlichkeit der gegenwärtigen Auswertungsmethoden nicht mit der gleichen Zuverlässigkeit verhindert werden. In der Bevölkerung ist die Effektivität von DNA-Auswertungen weithin bekannt,

im Einzelfall dürfte sie wegen entsprechender Darstellungen in den Unterhaltungsmedien sogar überschätzt werden. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass präventivpolizeiliche DNA-Entnahmen und DNA-Auswertungen in der Regel einen starken, abschreckenden Effekt auf Betroffene haben. Dies macht sie zu einem wirksamen Instrument der Gefahrenabwehr. Aus diesen Gründen ist die Norm auch beizubehalten.

Der Richtervorbehalt ergibt sich aus Transparenzgründen nunmehr bereits direkt aus Abs. 3 und damit aus der Befugnis selbst. Klarere und präsentere Regelungen der Richtervorbehalte in den einzelnen Befugnisnormen sollen zu mehr Transparenz sowohl hinsichtlich der Anordnungsvoraussetzungen als auch zu mehr Rechtssicherheit für Betroffene präventiver Polizeimaßnahmen beitragen. Eine zusätzliche deklaratorische Aufzählung der Richtervorbehalte im neuen Art. 94 erhöht zudem die Anwenderfreundlichkeit des Gesetzes. Bei Gefahr im Verzug gilt der neue Art. 95. Der bisherige – die Anordnungsbefugnis in Fällen der Gefahr im Verzug regelnde – Satz 4 wird daher gestrichen.

In Anlehnung an entsprechende Regelungen in anderen Bundesländern (vgl. etwa § 31a SOG MV, § 21a ASOG Berlin, § 17 SächsPVDG, § 14a PolG NRW) werden in Abs. 4 die Voraussetzungen speziell für die regelmäßig im mutmaßlichen Interesse des Betroffenen liegende Identifizierung eines Verstorbenen oder einer hilflosen Person mittels molekulargenetischer Untersuchung außerhalb strafrechtlicher Ermittlungsverfahren (§ 88 Abs. 1 Satz 3 StPO) geregelt, deren Identitätsfeststellung anderweitig nicht möglich erscheint. Mittels DNA-Analyse kann zudem festgestellt werden, ob es sich bei dem Toten oder der hilflosen Person beispielsweise um einen Vermissten handelt. Die molekulargenetischen Untersuchungen hilfloser Personen und Leichen wurden bisher – soweit erforderlich – auf die Generalklausel gestützt (vgl. Schmidbauer/Steiner, a. a. O., Art. 14 Rn. 40 ff.). Auf Prüfungsanregung der PAG-Kommission (vgl. den Verweis auf die Regelung des § 21a Berliner ASOG) wird dies nun klarstellend geregelt und in Angleichung an die bestehende Regelung in Abs. 3 auch in Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 ein Richtervorbehalt für die molekulargenetische Untersuchung aufgenommen. Um die Identität einer hilflosen oder verstorbenen Person feststellen zu können, ermöglicht Abs. 4 Satz 1 den Abgleich der nach Satz 2 zu erhebenden DNA-Identifizierungsmuster mit denjenigen einer relevanten Vergleichsperson (z. B. einer vermissten Person), wenn die Feststellung der Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist. Dies wird insbesondere bei unbekanntem Toten mit längerer Liegezeit, älteren Wasserleichen oder im Nachgang zu großen Schadensereignissen, Katastrophen- und Unglücksfällen mit einer Mehrzahl von Toten regelmäßig der Fall sein, da hier zumeist eine sichere Identifizierung mit Hilfe von Fotos, Fingerabdrücken, Gebissbefunden oder sonstigen besonderen äußeren Merkmalen nicht mehr möglich sein wird (vgl. auch Drs. M-V 5/3735, S. 23). Zu diesem Zweck ermöglicht Satz 2 die Gewinnung und die unter grundsätzlichem Richtervorbehalt stehende Untersuchung der Körperzellen sowohl der verstorbenen oder hilflosen Person als auch der relevanten Vergleichsperson. Insbesondere bei Vermisstenfällen wird mangels Anfangsverdachts regelmäßig kein Strafverfahren anhängig sein und folglich die Vorschriften der StPO nicht zur Anwendung kommen. Bei Gefahr im Verzug gilt Art. 95. Satz 3 ermöglicht die Speicherung der gewonnenen DNA-Identifizierungsmuster in einer Datei, um insbesondere einen Abgleich der zu identifizierenden Person und beispielsweise des Vermissten zu ermöglichen. Bei der Verarbeitung der als besondere Kategorien personenbezogener Daten einzustufenden DNA-Identifizierungsmuster wird insbesondere Art. 30 Abs. 2 Satz 2 zu beachten sein.

Abs. 5 enthält die Regelungen zum Verfahren bei der Entnahme von Körperzellen bzw. den Proben von Gegenständen und der molekulargenetischen Untersuchung. Abs. 4 Sätze 1 und 2 werden zu Abs. 5 Sätzen 3 und 4. Im Unterschied zu präventivpolizeilichen molekulargenetischen Untersuchungen zu erkennungsdienstlichen Zwecken gemäß Abs. 3 kann sich die Feststellung bei hilflosen und verstorbenen bzw. relevanten Vergleichspersonen gemäß Abs. 4 neben dem DNA-Identifizierungsmuster auch auf das Geschlecht beziehen, wie Satz 3 klarstellt. Der in Anlehnung an die verfahrensrechtliche Ausgestaltung in der StPO neu aufgenommene Satz 2 stellt klar, dass die entnommenen Körperzellen nur für die in Abs. 3 und 4 genannten molekulargenetischen Untersuchungen verwendet werden dürfen. Durch den im neuen Satz 5 enthaltenen

Verweis auf § 81f Abs. 2 StPO werden besondere Anforderungen an die mit der Durchführung der Untersuchung beauftragten Personen gestellt und datenschutzrechtliche Vorkehrungen getroffen.

Abs. 6 regelt die weitere Verfahrensweise hinsichtlich der nach Abs. 3 oder 4 entnommenen Körperzellen sowie der erkennungsdienstlichen Unterlagen. Der bisherige Abs. 3 Satz 3 wird zu Abs. 6 Satz 1. Er wird um klare Vorgaben für die Vernichtung von entnommenen Körperzellen ergänzt. Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 6 Satz 2.

Nunmehr gilt ein stufenartiges Prüfregime für die Vernichtungsfristen des entnommenen Spurenmaterials. Soweit nicht die in Abs. 6 Satz 1 genannten Ausnahmen greifen, sind die Körperzellen grundsätzlich unverzüglich zu vernichten. Dabei gilt eine Höchstfrist von einem Monat. Eine längere Aufbewahrung ist nur für eine bevorstehende Überprüfung polizeilicher Maßnahmen oder aufgrund anderer Rechtsvorschriften möglich, beispielsweise wenn die entnommenen Körperzellen vor Vernichtung strafprozessual beschlagnahmt und nach § 81a Abs. 3 StPO aufbewahrt werden dürfen.

Die Vernichtung nach Abs. 6 Satz 1 bezieht sich nur auf die entnommenen Körperzellen, die Speicherung der Untersuchungsergebnisse (d. h. auch des DNA-Identifizierungsmusters) und der erkennungsdienstlichen Unterlagen insgesamt richtet sich nach Abs. 6 Satz 2.

Die Verweisungsnorm des bisherigen Abs. 6 wird durch Abs. 7 Sätze 1 und 2 ersetzt. Die Regelung des Satzes 1 entspricht dem bisher in Bezug genommenen Art. 13 Abs. 2 Satz 3. Die Ergänzung in Satz 2 dient der Klarstellung, dass die Polizei unverzüglich eine richterliche Entscheidung nach Art. 97 herbeizuführen hat, wenn sie eine Person zur Durchsetzung einer erkennungsdienstlichen Maßnahme festhält und dies als Freiheitsentziehung zu qualifizieren ist. Dies ist Folge der neuen Gesetzesstruktur durch Schaffung des Art. 97 und nicht mit einer inhaltlichen Änderung verbunden.

Zu Nr. 8 (Art. 15 PAG)

Zu Buchst. a

In Art. 11 Abs. 3 Satz 2 a. F. sind die bedeutenden Rechtsgüter definiert. Der sich bisher aus den unterschiedlichen Wortlauten in Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 a. F. und Art. 15 Abs. 3 Nr. 1 scheinbar ergebende Wertungswiderspruch zwischen den verwendeten Begrifflichkeiten „Leib“ und „Gesundheit“ soll künftig vermieden werden. Der Wortlaut des Art. 15 Abs. 3 Nr. 1 wird daher an den Wortlaut des Art. 11a Abs. 2 Nr. 2 angeglichen.

Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchst. b

Die Ergänzung in Abs. 3 Satz 2 dient der Klarstellung, dass die Polizei unverzüglich eine richterliche Entscheidung nach Art. 97 herbeizuführen hat, wenn sie eine Person zur Durchsetzung einer Vorladung festhält und dies als Freiheitsentziehung zu qualifizieren ist. Dies ist Folge der neuen Gesetzesstruktur durch Schaffung des Art. 97 und nicht mit einer inhaltlichen Änderung verbunden.

Zu Nr. 9 (Art. 17 PAG)

Durch die Streichung der erheblichen Eigentumspositionen aus dem Kreis der bedeutenden Rechtsgüter in Art. 11a Abs. 2 ist die Norm in der Folge anzupassen.

Zu Nr. 10 (Art. 18 PAG)

Art. 18 wird an die durch die Schaffung des Art. 97 bedingte neue Struktur angepasst und stellt klar, dass die Polizei im Falle einer präventiven Ingewahrsamnahme unverzüglich eine richterliche Entscheidung nach Art. 97 herbeizuführen hat. Die Regelungen bezüglich der richterlichen Entscheidung über die Zulässigkeit und Fortdauer von Freiheitsentziehungen auf Grund von Art. 13 Abs. 2 Satz 3, Art. 14 Abs. 7, Art. 15 Abs. 3 (oder Art. 17), finden sich nunmehr zentral in Art. 97. Der bisherige Art. 18 Abs. 1 wird zu Art. 97 Abs. 1 bis 3, der bisherige Abs. 2 wird unverändert zu Art. 97 Abs. 5 und der bisherige Abs. 3 wird zu Art. 97 Abs. 6 Satz 1. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Nr. 11 (Art. 19 PAG)

Bei den Änderungen handelt es sich um Folgeänderungen.

Zu Nr. 12 (Art. 20 PAG)

Art. 20 wird zum Zwecke der besseren Les- und Zitierbarkeit neu gegliedert und in zwei Absätze unterteilt. Die bisher in Satz 2 a. F. geregelte Dauer der Freiheitsentziehung wird von längstens drei auf längstens einen Monat verkürzt (Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz n. F.). Sie kann mehrmals verlängert werden. Eine Verlängerung darf dabei jeweils um längstens einen Monat erfolgen. Dabei gilt eine höchstzulässige Gesamtdauer der Freiheitsentziehung von insgesamt zwei Monaten.

Darüber hinausgehende Verlängerungen sind nicht (mehr) zulässig. Das Gericht kann damit eine auf die jeweilige Situation angepasste Entscheidung treffen und etwa eine Anordnung des Gewahrsams von einem Monat einmalig um einen weiteren Monat verlängern. Es kann aber auch mehrere kurze Freiheitsentziehungen anstelle von zwei längeren Entziehungen anordnen. Diese Flexibilität ist unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten geboten und kann insbesondere auch im Interesse des Betroffenen liegen.

Vor dem Hintergrund dieser deutlichen Verkürzung der Gewahrsamshöchstdauer, der zusätzlich in Art. 97 Abs. 4 normierten Rechtsanwaltsbestellung von Amts wegen und der Eröffnung der Rechtsbeschwerde als zusätzliche rechtsstaatliche Sicherungen zugunsten des Betroffenen (Art. 99 Abs. 2) bedarf es einer durch die PAG-Kommission ebenfalls angedachten Verlagerung der Entscheidung über eine wiederholte bzw. verlängerte Ingewahrsamnahme von den Amtsgerichten auf die Landgerichte nicht mehr.

Zu Nr. 13 (Art. 21 PAG)

Bei der Änderung der Verweise auf Art. 13 Abs. 2 Satz 5 handelt es sich um eine Folgeanpassung auf Grund der Einführung des neuen Art. 13 Abs. 2 Satz 4 sowie um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 14 (Art. 22 PAG)

Bei der Änderung der Verweise auf Art. 13 Abs. 2 Satz 5 handelt es sich um eine Folgeanpassung auf Grund der Einführung des neuen Art. 13 Abs. 2 Satz 4 sowie um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 15 (Art. 23 PAG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Nr. 16 (Art. 29 PAG)

Art. 29 PAG wurde mit Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 28. August 2020 (Vf. 12-VII-19 und Vf. 10-VIII-19) für nichtig erklärt. Der noch im PAG erwähnte Wortlaut wird zur Klarstellung aufgehoben.

Zu Nr. 17 (Art. 32 PAG)*Zu Buchst. a*

Durch die Streichung der erheblichen Eigentumspositionen aus dem Kreis der bedeutenden Rechtsgüter in Art. 11a Abs. 2 ist die Norm in der Folge redaktionell anzupassen.

Zu Buchst. b

Die bisher in Abs. 1 Satz 2 enthaltene Regelung für die DNA-Bestimmung von (zunächst) unbekanntem, aufgefundem Spurenmaterial zu präventivpolizeilichen Zwecken (vgl. Drs. 17/20425, S. 50) wird aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit in Art. 32 gestrichen und einer eigenständigen Norm (Art. 32a) zugeführt.

Zu Nr. 18 (Art. 32a PAG)

Die bisher in Art. 32 Abs. 1 Satz 2 enthaltene Regelung für die DNA-Bestimmung von (zunächst) unbekanntem, aufgefundem Spurenmaterial zu präventivpolizeilichen Zwecken (vgl. Drs. 17/20425, S. 50) wird zum Zwecke der Umsetzung der seitens der PAG-Kommission formulierten Empfehlungen einer eigenen Norm zugeführt. Zusätzlich soll der bisher im Gesetz enthaltene Untersuchungszweck der biogeographischen Herkunft gestrichen werden.

Anders als bei der Untersuchung zum Zwecke der erkennungsdienstlichen Behandlung (Art. 14 Abs. 3), bei der die Entnahme von Körperzellen erforderlich ist, greift die Polizei im Falle des Art. 32a auf bereits vorgefundenes Spurenmaterial zu. Auch wenn letztlich dahinstehen kann, ob dem überhaupt ein Rechtseingriffscharakter zukommt und ob es daher hierfür überhaupt einer Befugnisnorm bedarf (vgl. Drs. 17/20425, S. 50), stellt jedenfalls die Auswertung von molekulargenetischem Untersuchungsmaterial neben der Gewinnung einen gesonderten Rechtseingriff dar (vgl. Schmidbauer/Steiner, a. a. O., Art. 32 Rn. 35 m. w. N.). Auf Empfehlung der PAG-Kommission wird die Untersuchung des unbekanntes Spurenmaterials zum Zwecke der Feststellung äußerlicher Merkmale verfahrensrechtlich nunmehr einem grundsätzlichen Richtervorbehalt unterworfen. Bei Gefahr im Verzug gilt Art. 95.

Abs. 1 Satz 5 bestimmt durch Verweis auf Art. 14 Abs. 5 Satz 5, dass auch bei DNA-Material unbekannter Herkunft die besonderen Voraussetzungen für die Durchführung der molekulargenetischen Untersuchung zu beachten sind.

Abs. 2 Satz 1 ermöglicht die Speicherung der gewonnenen DNA-Identifizierungsmuster in einer Datei. Hinsichtlich der Verarbeitung wird insbesondere Art. 30 Abs. 2 Satz 2 zu beachten sein: Wenn der Zweck der Maßnahme nach Abs. 1 erreicht ist und die DNA-Identifizierungsmuster nicht nach anderen Rechtsvorschriften aufbewahrt werden dürfen, sind diese unverzüglich zu löschen. Die nach Art. 53 Abs. 5 festzulegenden Prüfungstermine oder Aufbewahrungsfristen (Art. 54 Abs. 2 Satz 3) bleiben unberührt. In dem Satz 3 die Regelungen der Art. 63 Abs. 2 und Abs. 3 für entsprechend anwendbar erklärt, wird festgelegt, dass bestimmte Verarbeitungsvorgänge protokolliert werden müssen. Zugleich werden dabei der diesbezügliche Mindestinhalt sowie weitere Verfahrensvorgaben umschrieben. Auf Anforderung sind die Protokolle dem Landesbeauftragten für den Datenschutz in auswertbarer Weise zur Verfügung zu stellen. Durch die vorgesehene Regelung kann einer richterlichen und aufsichtsbehördlichen Kontrolle Rechnung getragen werden.

Zu Nr. 19 (Art. 33 PAG)

Zu Buchst. a

Durch den in Abs. 4 neu eingefügten Satz 5 wird ein weiterer Richtervorbehalt eingeführt. Dies beruht auf einem Vorschlag der PAG-Kommission. Der neu eingefügte Satz 4 wurde nach dem Vorbild des § 15c Abs. 6 Satz 1 PolG NRW ausgestaltet. Da es sich bei der Aufzeichnung um eine offene Maßnahme handelt, stellt sie keine Überwachung von Wohnraum im Sinne des Art. 13 Abs. 4 GG dar. Als Schranke für den Eingriff gilt weiterhin Art. 13 Abs. 7 GG. Gleichwohl ist der Schutz der Wohnung ausdrücklich zu betonen. Bei Aufzeichnungen mit körpernah getragenen Aufnahmegeräten innerhalb der Wohnung ist die Verwertung zum Zweck der Gefahrenabwehr künftig nur dann zulässig, wenn die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt wurde. Unter Maßnahme ist dabei die Aufzeichnung mittels automatisierter Bild- und Tonaufzeichnung zu verstehen. Bei Gefahr im Verzug gilt Art. 95. Für eine Verwertung im Rahmen des Strafverfahrens gelten die allgemeinen Regelungen der Strafprozessordnung. Einer gesonderten Aufnahme einer nachträglichen richterlichen Überprüfung auch für diese Fälle bedurfte es daher nicht.

Der Einsatz von körpernah getragenen Aufzeichnungsgeräten (Body-Cam) in Wohnungen soll gegenüber den Betroffenen in geeigneter Weise dokumentiert werden. Dies kann etwa durch die Übergabe oder Einwurf eines Informationsblattes erfolgen.

Zu Buchst. b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die bisherige Regelung bezieht sich auf die im Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Polizeirechts (PAG-Neuordnungsgesetz) (Drs. 17/20425) in Art. 33 Abs. 5 Satz 2 (in Zusammenhang mit Art. 61 Abs. 1 und 2) enthaltene Befugnis zu einer gezielten Beobachtung und Fertigung von Aufzeichnungen einer Person mittels eines Echtzeitlichtbildabgleichs. Diese Befugnis wurde im Gesetzgebungsverfahren auf Grund der Beratungen im Landtag nicht in den Gesetzesbeschluss übernommen, sodass die Regelungen zur Benachrichtigung der betroffenen Person in Art. 33 Abs. 8 Satz 1 Nr. 3 und Art. 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 nunmehr ins Leere gehen und mithin redaktionell bereinigt werden.

Zu Nr. 20 (Art. 34 PAG)*Zu Buchst. a*

Aus Klarstellungsgründen ergibt sich der Richtervorbehalt nun unmittelbar aus Abs. 1. Bei Gefahr im Verzug gilt die neue zentrale Vorschrift des Art. 95. Durch die Streichung der erheblichen Eigentumspositionen aus dem Kreis der bedeutenden Rechtsgüter in Art. 11a Abs. 2 ist die Norm zudem in der Folge anzupassen. In Abs. 1 wird nach Anregung der PAG-Kommission zudem ein neuer Satz 3 eingefügt. Dieser stellt klar, dass die Maßnahme durch die Polizei unverzüglich zu beenden ist, wenn der Anordnungsgrund weggefallen ist. Eine inhaltliche Änderung ist hiermit nicht verbunden, da sich diese Verpflichtung grundsätzlich bereits aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (Art. 4 Abs. 3) ergibt.

Zu Buchst. b

Satz 2 des Abs. 2 wird auf Anregung der PAG-Kommission geändert. Bei Aufenthaltsdaten der verantwortlichen Person gilt für Wohnungen, dass aufgrund des Kernbereichsschutzes nur die Anwesenheit erhoben werden soll. Dies umfasst nun auch Wohnungen Dritter.

Zu Buchst. c

Ebenfalls aus Klarstellungsgründen wird der bisherige Abs. 2 Satz 3 zu einem eigenständigen neuen Abs. 3, da es sich um eine gesonderte Maßnahme handelt. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden. Insbesondere kann die Anordnung eines Bewegungsbildes auch weiterhin mit der Erstanordnung der EAÜ oder mit Maßnahmen etwa nach Art. 16 Abs. 2 PAG verbunden werden.

Zu Buchst. d und e

Abs. 3 Sätze 2 und 4 werden ohne inhaltliche Änderung zu Abs. 4 Sätzen 1 und 2. In der Folge wird Abs. 4 zu Abs. 5.

Zu Nr. 21 (Art. 35 PAG)*Zu Buchst. a*

Der Richtervorbehalt ergibt sich aus Transparenzgründen bereits aus Abs. 1. Bei Gefahr im Verzug gilt die neue zentrale Vorschrift des Art. 95.

Durch die Verortung der drohenden Gefahr im neuen Art. 11a PAG und die Streichung der erheblichen Eigentumspositionen aus dem Kreis der bedeutenden Rechtsgüter in Art. 11a Abs. 2 PAG ist die Norm zudem in der Folge redaktionell anzupassen.

Zu Buchst. b und c

Der bisherige Abs. 2 wird gestrichen, da sich der Richtervorbehalt künftig direkt aus Abs. 1 ergibt; die Abs. 3 bis 6 werden zu Abs. 2 bis 5. In der Folge wird der bisherige Abs. 3 zu Abs. 2.

Zu Buchst. d

Durch den neuen Wortlaut „in Eilfällen“ wird deutlich gemacht, dass es sich um eine Kompetenz der Polizei handelt, welche nur vom Gericht auf die Polizei übertragen werden darf, wenn ein dringlicher Grund besteht. Wenngleich der klassische Begriff der „Gefahr im Verzug“ vorliegend nicht zur Anwendung kommen kann, weil es zusätzlich stets eines Übertragungsaktes des Gerichts an die Polizei bedarf, verfolgen beide Begriffe jedoch dieselbe Zielrichtung: Die Abwehr einer Gefahr darf nicht durch Verzögerungen gefährdet werden.

Zu Buchst. e und f

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Nr. 22 (Art. 36 PAG)

Aus Transparenzgründen wird die zuvor sehr anspruchsvoll gestaltete Vorschrift gänzlich neu strukturiert. Eine Änderung der polizeilichen Befugnisse erfolgt nicht.

Zu Abs. 1

In Abs. 1 werden alle besonderen Mittel der Datenerhebung explizit und abschließend aufgeführt, sodass die bisher bestehenden Verweisungsketten entfallen. Dies dient nicht nur der besseren Lesbarkeit des Gesetzes, sondern soll auch die Rechtsanwendung vereinfachen. Im Einzelnen werden die bisher bestehenden Regelungen wie folgt neu geordnet:

- Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a entspricht der Regelungslage des bisherigen Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c.
- Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b entspricht der Regelungslage des bisherigen Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b i. V. m. Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Art. 34 Abs. 2 Satz 3.
- Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c entspricht der Regelungslage des bisherigen Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b.
- Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d entspricht der Regelungslage des bisherigen Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a, 2. Alternative.
- Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e entspricht der Regelungslage des bisherigen Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a, 1. Alternative.

Zu Abs. 2

In Abs. 2 findet sich wie bisher die Befugnis zur Datenerhebung. Die nun in Abs. 2 Satz 2 zu findende Regelung zur Rechtmäßigkeit der Datenerhebung bei unvermeidbarer Betroffenheit Dritter entspricht der Regelungslage des bisherigen Abs. 3 Satz 1 und wurde aus systematischen Gründen Abs. 2 zugeordnet.

Zu Abs. 3 bis 5

In den Abs. 3 bis 5 werden die Anordnungs Kompetenzen für die in Abs. 1 neu aufgezählten Mittel der Datenerhebung systematisch zusammengefasst und gebündelt: In Abs. 3 werden die Maßnahmen aufgeführt, die unter Richtervorbehalt stehen, in Abs. 4 diejenigen Maßnahmen, die durch den Leiter des Landeskriminalamtes oder eines Präsidiums der Landespolizei (sog. Präsidentenvorbehalt) angeordnet werden können. Aus Abs. 5 ergeben sich nun die Anordnungsbefugnisse für Personenschutzmaßnahmen, die auch künftig in Abs. 5 Satz 1 legaldefiniert werden. Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e, also die Anfertigung von Bildaufnahmen (Fotos) außerhalb von Wohnungen können – wie bisher auch schon – durch jeden Polizeibeamten angeordnet werden.

Aus Klarstellungs- und Transparenzgründen ergibt sich der Richtervorbehalt nun unmittelbar aus Abs. 3. Inhaltliche Änderungen sind mit der Neuregelung nicht verbunden. Zum Zwecke einer besseren Übersichtlichkeit sollen sämtliche Fälle des Art. 36, die einem grundsätzlichen Richtervorbehalt unterliegen, zusammengefasst und neu gegliedert in Abs. 3 geregelt werden. Abs. 3 gibt in nahezu unveränderter Fassung den bisherigen Abs. 4 Satz 1 wieder. Der Richtervorbehalt bei der Erstellung eines Bewegungsbildes ergab sich bislang aus Art. 36 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b, Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Art. 34 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 3 a. F. Diese Verweisungskette soll nun aufgelöst und die Anordnung deutlicher bei den übrigen Richtervorbehalten zu finden sein.

Der neue Abs. 4 Satz 1 entspricht der Regelungslage des bisherigen Abs. 5 Satz 1. Hier sollen aus Transparenzgründen alle Varianten ersichtlich sein, bei denen die Anordnung grundsätzlich mit Präsidentenvorbehalt zu erfolgen hat. Eine Delegation der Anordnungsbefugnis auf Beamtinnen und Beamte der vierten Qualifikationsebene des Polizeivollzugsdienstes ist dabei auch weiterhin möglich. Aus Transparenzgründen werden die anordnungsbefugten Personen explizit in der Norm genannt (statt einem bisherigen Verweis auf weitere Normen).

Aus Gründen der Übersichtlichkeit regelt Abs. 5 künftig den Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung für Personenschutzmaßnahmen an einer zentralen Stelle. Bislang befand sich die Legaldefinition der Personenschutzmaßnahme in Abs. 3 Satz 2, der jedoch gerade nicht bei Personenschutzmaßnahmen Anwendung fand. Die Anordnungsbefugnis für Personenschutzmaßnahmen befand sich bislang in Abs. 5 Satz 2 der Norm. Auch hier sollen aus Transparenzgründen die anordnungsbefugten Personen nun explizit genannt werden (statt einem bisherigen Verweis auf weitere Normen). Die

bisher enthaltene Regelung zur Anordnungsbefugnis wird auch vereinfacht. Da auch Polizeivollzugsbeamte, die die Ausbildungsqualifizierung für die Ämter ab der vierten Qualifikationsebene absolviert haben und Beamte mit der Befähigung zum Richteramt, die in Ämter ab der vierten Qualifikationsebene, fachlicher Schwerpunkt Polizeivollzugsdienst gewechselt sind, Beauftragte im Sinn des neuen Abs. 5 Satz 2 sein können, ist eine explizite Nennung dieser Beamtengruppen aus Vereinfachungsgründen nicht mehr erforderlich. Nur soweit die Maßnahme lediglich als Personenschutzmaßnahme und damit ausschließlich zum Schutz der bei einem Polizeieinsatz tätigen Personen erfolgt, besteht kein Richtervorbehalt. Dient die Maßnahme auch anderen Zwecken, ist der Richtervorbehalt zu beachten. Dies wird durch die Formulierung des Art. 36 Abs. 5 Satz 2 PAG klargestellt.

Die Anordnungsbefugnis nach Abs. 5 kann auf Beauftragte übertragen werden oder auch durch den verantwortlichen Einsatzleiter ausgeübt werden. Bislang war diesen Personen lediglich eine Anordnung bei Gefahr im Verzug möglich. Durch die Anpassung an Art. 41 Abs. 6 wird ein Gleichlauf der Anordnungskompetenzen im Bereich der Personenschutzmaßnahmen erzielt. Dies stellt die einzige inhaltliche Änderung in Art. 36 dar.

Zu Abs. 6 und 7

Abs. 6 entspricht inhaltlich dem übrigen Regelungsgehalt des bisherigen Abs. 3 Satz 2 und wurde an die Änderungen in Art. 34 angepasst. Insbesondere wird weiterhin für die Befugnis zur Erstellung eines Bewegungsbildes auf Art. 34 Abs. 2 n. F. verwiesen.

Der neue Abs. 7 entspricht dem bisherigen Abs. 4 Satz 4 und 5 (ggf. i. V. m. Abs. 5 Satz 3).

Zu Nr. 23 (Art. 37 PAG)

In Folge der Änderung des Art. 36 sind auch die Verweise auf die Norm zu ändern.

Die bisher in Art. 36 Abs. 4 Satz 2 und 3 enthaltene Regelung zur Gefahr im Verzug, auf die Abs. 2 Satz 2 bislang verweist, findet sich nun an zentraler Stelle in Art. 95. Eines gesonderten Verweises bedarf es daher nicht mehr. Statt auf Art. 36 Abs. 4 Satz 4 verweist Abs. 2 Satz 2 künftig auf Art. 36 Abs. 7 Satz 1, der die Formvorgaben hinsichtlich der Anordnung enthält. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Nr. 24 (Art. 38 PAG)

In Folge der Änderung des Art. 36 sind auch die Verweise auf die Norm zu ändern.

Die bisher in Art. 36 Abs. 4 Satz 2 und 3 enthaltene Regelung für Gefahr im Verzug, auf die Abs. 2 Satz 2 bislang verweist, findet sich nun an zentraler Stelle in Art. 95. Eines gesonderten Verweises bedarf es daher nicht mehr. Statt auf Art. 36 Abs. 4 Satz 4 verweist Abs. 2 Satz 2 künftig auch auf Art. 36 Abs. 7 Satz 1, der die Formvorgaben hinsichtlich der Anordnung enthält. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Nr. 25 (Art. 39 PAG)

In Folge der Änderung des Art. 36 sind auch die Verweise auf die Norm zu ändern. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Nr. 26 (Art. 40 PAG)

In Folge der Änderung des Art. 36 sind auch die Verweise auf die Norm zu ändern. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Nr. 27 (Art. 41 PAG)

Zu Buchst. a

Der Richtervorbehalt ergibt sich nun bereits direkt aus Abs. 1 und wird daher in Abs. 4 gestrichen. Die Regelung zur Anordnung bei Gefahr im Verzug ergibt sich nunmehr aus der neuen zentralen Vorschrift des Art. 95. Diese Änderungen dienen allein der Klarstellung und Transparenz und haben keine inhaltlichen Änderungen zum Ziel.

In Folge der Regelung der drohenden Gefahr im neuen Art. 11a PAG und der Streichung der erheblichen Eigentumspositionen aus dem Kreis der bedeutenden Rechtsgüter in Art. 11a Abs. 2 PAG ist Art. 41 PAG entsprechend redaktionell anzupassen.

Zu Buchst. b

Abs. 4 Satz 1 wird gestrichen. Der Regelungsinhalt ergibt sich künftig aus Abs. 1. Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 1 bis 3.

Zu Buchst. c

In Folge der Änderung des Art. 36 sind auch die Verweise auf die Norm zu ändern, so nun auch in Art. 41 Abs. 5 Satz 6. Auch bei der Änderung in Satz 7 handelt es sich um eine Folgeänderung. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Buchst. d

Abs. 6 Satz 1 wird neu gefasst. Der bisher enthaltene Verweis auf Art. 36 Abs. 4 Satz 2 und 3 ist überflüssig, da auch in Art. 36 Abs. 5, auf welchen gleichfalls verwiesen wurde, ein Verweis auf Art. 36 Abs. 4 Sätze 2 und 3 enthalten war. Diese doppelte Verweisung wird bereinigt und der schon bisher geltende Gleichlauf der Anordnungsbefugnis zwischen Maßnahmen nach Art. 36 Abs. 5 und Art. 41 Abs. 6 klargestellt. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden. Anordnungsbefugt sind damit der Leiter des Landeskriminalamtes oder eines Präsidiums der Landespolizei oder durch einen vom Leiter des Landeskriminalamtes oder eines Präsidiums der Landespolizei bestellter Beauftragter der Behörde oder der verantwortliche Einsatzleiter. Erfolgt die Anordnung eines verdeckten Einsatzes technischer Mittel in Wohnungen ausschließlich als Personenschutzmaßnahme, gilt somit Art. 36 Abs. 5 Satz 2 entsprechend.

Zu Nr. 28 (Art. 42 PAG)*Zu Buchst. a Doppelbuchst. aa, b, c, d Doppelbuchst. aa und e (Richtervorbehalt)*

Aus Transparenzgründen ergibt sich der Richtervorbehalt unmittelbar aus den jeweiligen Befugnisnormen der Abs. 1 bis 5. Die Regelung zur Anordnung bei Gefahr im Verzug ergibt sich nunmehr aus der neuen zentralen Vorschrift des Art. 95.

Zu Buchst. a Doppelbuchst. bb, d Doppelbuchst. aa, e Doppelbuchst. aa

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Folgeanpassungen, die sich aus der Verortung der drohenden Gefahr im neuen Art. 11a PAG und den Änderungen im Bereich der bedeutenden Rechtsgüter in Art. 11a Abs. 2 PAG ergeben.

Zu Buchst. d Doppelbuchst. bb und cc

Die Regelung in Abs. 4 Satz 2 dient der Klarstellung. Schon bisher sollten Maßnahmen nach Art. 42 Abs. 4 schnellstmöglich durchgeführt werden. Hauptanwendungsfall ist die Rettung Vermisster durch Ermittlung des Aufenthaltsortes mittels technischer Unterstützung. Auf Grund der Eilbedürftigkeit der Maßnahmen soll auch weiterhin die Anordnung durch die in Art. 36 Abs. 5 Satz 2 genannten Personen erfolgen dürfen. Die Regelung befand sich bisher in Abs. 6. Aus Transparenzgründen wird diese nun in Abs. 4 geregelt, auf den sich die Norm bislang schon bezog.

Zu Buchst. f

Der Richtervorbehalt soll sich künftig aus Transparenzgründen aus der jeweiligen Befugnisnorm ergeben. Die Regelung im bisherigen Abs. 6 kann daher entfallen. Der bisherige Abs. 6 Satz 2 bezog sich auf die Regelung in Abs. 4 und wird aus Klarstellungsgründen künftig dort verortet.

Zu Buchst. g

Abs. 7 wird durch die Streichung zu Abs. 6.

Zu Nr. 29 (Art. 43 PAG)*Zu Buchst. a und b*

Der Richtervorbehalt soll sich künftig aus der jeweiligen Befugnisnorm ergeben. Aus Transparenzgründen wurde in Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 daher ein Richtervorbehalt eingefügt (bisher Abs. 8).

Mit der Aufnahme von Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 3 soll eine Klarstellung dahingehend erfolgen, dass in Fällen, in denen die Maßnahme der Standortortung einer vermissten bzw. suizidalen, d. h. möglicherweise in Not befindlichen, Person dient, keine richterliche Anordnung benötigt wird. Schon die bisherige Regelung sollte den Richter-

vorbehalt auf Grund der hohen Eilbedürftigkeit der Fälle nicht auf diese Fallkonstellationen erstrecken. Mit dem direkten Verweis auf Art. 42 Abs. 4 Satz 2 PAG n. F. erfolgt die aus Praxisgesichtspunkten notwendige Klarstellung.

Durch die Einfügung des neuen Abs. 2 Satz 2 werden die bisherigen Sätze 2 und 3 inhaltsgleich zu den Sätzen 3 und 4.

Zu Buchst. c, d und e

Aus Klarstellungsgründen werden die bisher in Abs. 5 Sätzen 1 und 2 gemeinsam geregelten Auskunftsrechte gegenüber Diensteanbietern auf Grund der unterschiedlichen Anordnungs Kompetenzen in zwei Absätze aufgeteilt. Der bisherige Abs. 5 Satz 1 verbleibt in dem (neuen) Abs. 5, während der bisherige Abs. 5 Satz 2 mitsamt der bisher in Abs. 8 Sätzen 1 und 2 enthaltenen Regelungen zu dem neuen Abs. 6 Sätze 1 und 2 werden. Im neuen Abs. 6 Satz 1 werden aus Transparenzgründen der Richtervorbehalt und die materiellen Anordnungsvoraussetzungen einer Zugangsdatenabfrage beim Diensteanbieter zusammen geregelt. Eine richterliche Anordnung ist in den Fällen des Abs. 6 Satz 2 entbehrlich (Gleichlauf mit § 100j Abs. 3 Satz 4, 5 StPO). Das Erfordernis der legalen, späteren Datennutzung (2. Tür) bleibt auch in Abs. 6 Satz 2 1. Halbsatz Var. 1 weiter erforderlich. Die bisherigen Abs. 6 und 7 werden zu Abs. 7 und 8.

Zu Buchst. f

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchst. g

Der Richtervorbehalt soll sich künftig aus der jeweiligen Befugnisnorm ergeben. Die Regelung im bisherigen Abs. 8 kann daher entfallen. Die Regelung zur Anordnung bei Gefahr im Verzug ergibt sich nunmehr aus der neuen zentralen Vorschrift des Art. 95. Abs. 8 Satz 2 bezog sich schon bisher nur auf Abs. 5 und wird künftig im Zusammenhang mit dieser Regelung (jetzt Abs. 6 Satz 2) geregelt.

Zu Nr. 30 (Art. 44 PAG)

Auf Grund der Änderung des Art. 43 ist der Verweis in Art. 44 anzupassen.

Zu Nr. 31 (Art. 45 PAG)

Zu Buchst. a Doppelbuchst. aa, b

Aus Transparenzgründen wird der bislang in Abs. 3 enthaltene Richtervorbehalt in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 eingefügt und damit klarer geregelt.

Zu Buchst. a Doppelbuchst. bb

Durch die Verortung der drohenden Gefahr im neuen Art. 11a PAG ist Art. 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 PAG in der Folge redaktionell anzupassen.

Zu Buchst. c

Der Richtervorbehalt soll sich künftig aus der jeweiligen Befugnisnorm ergeben. Die Regelung im bisherigen Abs. 3 Satz 1 kann daher entfallen. Die Regelung zur Anordnung bei Gefahr im Verzug ergibt sich nunmehr aus der neuen zentralen Vorschrift des Art. 95. Durch diese Streichung werden die Sätze 2 bis 6 zu den Sätzen 1 bis 5.

Zu Nr. 32 (Art. 46 PAG)

Zu Buchst. a

Der Richtervorbehalt ergibt sich nunmehr klar aus Abs. 1 Satz 1. Die Regelung zur Anordnung bei Gefahr im Verzug ergibt sich aus der neuen zentralen Vorschrift des Art. 95.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen aufgrund des neuen Art. 11a PAG.

Zu Buchst. b

Die bisherige Regelung in Abs. 3 Satz 1 kann in der Folge entfallen. Die bisherigen Sätze 2 bis 4 des Abs. 3 werden durch die Streichung zu den Sätzen 1 bis 3. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Nr. 33 (Art. 47a PAG)*Zu Buchst. a*

Aus Transparenz- und Klarstellungsgründen wird der Richtervorbehalt in Abs. 1 Satz 1 geregelt. Die Regelung zur Anordnung bei Gefahr im Verzug ergibt sich nunmehr aus der neuen zentralen Vorschrift des Art. 95. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Buchst. b

In der Folge wird Abs. 2 Satz 1 gestrichen; die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 1 bis 3.

Zu Nr. 34 (Art. 49 PAG)

In Folge der Änderung der Art. 34, 36 und 43 sind auch die Verweise auf die Normen zu ändern. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Nr. 35 (Art. 50 PAG)*Zu Buchst. a*

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die bisherige Regelung in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bezieht sich auf die ursprünglich im Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Polizeirechts (PAG-Neuordnungsgesetz) (Drs. 17/20425) in Art. 33 Abs. 5 Satz 2 (in Zusammenhang mit Art. 61 Abs. 1 und 2) enthaltene Befugnis zu einer gezielten Beobachtung und Fertigung von Aufzeichnungen einer Person mittels eines Echtzeitlichtbildabgleichs. Diese Befugnis wurde im Gesetzgebungsverfahren auf Grund der Beratungen im Landtag nicht in den Gesetzesbeschluss übernommen, sodass Regelungen zur Benachrichtigung der betroffenen Person in Art. 33 Abs. 8 Satz 1 Nr. 3 und Art. 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 nunmehr ins Leere gehen und redaktionell bereinigt werden.

Durch Streichung der Nr. 1 werden die folgenden Nrn. 2 bis 8 zu den Nrn. 1 bis 7.

Der bisherige Verweis in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 a. F. auf Satz 3 des Art. 34 Abs. 2 kann gestrichen werden. Die Befugnis zur Erstellung eines Bewegungsbildes ergibt sich künftig aus Art. 34 Abs. 2. Es handelt sich vorliegend nur um eine Folgeanpassung.

Auf Grund der Änderung des Art. 43 ist zudem der Verweis in Art. 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 anzupassen.

Zu Buchst. b

In Folge der Änderung der Nummerierung in Abs. 1 Satz 1 ist auch der Verweis in Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 anzupassen.

Zu Nr. 36 (Art. 53 PAG)

Durch die Verortung der drohenden Gefahr im neuen Art. 11a PAG ist die Norm in der Folge redaktionell anzupassen. Auch bei der weiteren Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 37 (Art. 63 PAG)

In Folge der Änderung des Art. 36 sind auch die Verweise auf die Norm zu ändern. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Nr. 38 (Art. 64 PAG)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 39 (Art. 65 PAG)

Durch die Einfügung in Abs. 1 Satz 1 soll klarstellend hervorgehoben werden, dass auch Bild- und Tonaufnahmen personenbezogene Daten enthalten können. Damit wird klargestellt, dass das Auskunftsrecht des Art. 65 PAG auch die in Bild- und Tonaufnahmen enthaltenen personenbezogenen Daten umfasst. Die Empfehlung der PAG-Kommission nach einem Einsichtsrecht in Bild- und Tonaufnahmen von körpernah getragenen Aufnahmeegeräten (Body-Cam) ist durch diese Klarstellung umgesetzt, da sich die Möglichkeit der Einsichtnahme nach Einholung der Auskunft nach Art. 65 PAG sodann nach den allgemeinen Regeln der Akteneinsicht des Art. 29 BayVwVfG oder nach der Übermittlungsmöglichkeit nach Art. 59 Abs. 2 Nr. 1 PAG ergibt.

Durch die Ergänzung in Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird klargestellt, dass Rechte Dritter bei Auskünften zu beachten sind (vgl. Art. 15 Abs. 1 Buchst. e der RiLi) und hierdurch das Auskunftsrecht der betreffenden Person eingeschränkt sein kann. Die jeweilige Speicherdauer der Aufzeichnungen bleibt unverändert. Vor diesem Hintergrund kann eine Herausgabe von Kopien nicht erfolgen, da ansonsten die gesetzlich vorgegebenen Löschrufen nicht mehr überwacht werden können und deren Einhaltung nicht mehr gewährleistet werden kann.

Zu Nr. 40 (Art. 76 PAG)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 41 (Art. 87 PAG)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 42 (VII. Abschnitt – Opferschutz)

Den Regelungen zu Opferschutzmaßnahmen soll eine gesonderte, herausgehobene Stellung im Gesetz zukommen. Daher wird ein neuer VII. Abschnitt „Opferschutz“ eingefügt, in dem die bisher bereits im Gesetz enthaltene (Art. 94 a. F.) sowie eine neue Regelung zum Opferschutz gebündelt werden (Art. 91f. n. F.).

Zu Nr. 43 (Art. 100)

Infolge der neuen Artikelreihung wird der bisherige Art. 91 zu Art. 100. Inhaltliche Änderungen sind nicht beabsichtigt.

Die Vorschrift dient der Wahrung des Zitiergebots des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 GG.

Nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG muss ein Gesetz dasjenige Grundrecht unter Angabe seines Artikels benennen, das durch oder auf Grund dieses Gesetzes eingeschränkt wird. Auch wenn die Zitierklausel des bisherigen Art. 91 bereits heute die Einschränkung nahezu sämtlicher der genannten Grundrechte vorsieht, ist zur Wahrung der Warn- und Besinnungsfunktion des verfassungsrechtlichen Zitiergebotes erforderlich, diejenigen Grundrechte, die auf Grund einer Neuregelung eingeschränkt werden können, im Gesetzeswortlaut ausdrücklich zu bezeichnen; ein bloßer Hinweis in der Gesetzesbegründung würde dem Formerfordernis des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG nicht genügen (BVerfGE 113, 348 (366 ff.)). Aus diesem Grund wird die bisher in Art. 91 enthaltene, nun in Art. 100 zu findende Zitierklausel erneut zitiert.

Einer ausdrücklichen gesetzlichen Aufnahme der Grundrechte auf Informationsfreiheit und das Eigentum in den Katalog der zu nennenden Grundrechte bedarf es hingegen nicht, da das Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG nur auf Grundrechte Anwendung findet, die auf Grund ausdrücklicher Ermächtigung vom Gesetzgeber eingeschränkt werden dürfen (vgl. BVerfGE 83, 130 (154) und BVerfG NJW 1999, 3399 (3400) m. w. N.) und damit bei bloßen gesetzlichen Schrankenziehungen, Inhaltsbestimmungen oder Interpretationsgesetzen, wie diese die Art. 5 Abs. 2 und Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG zulassen, nicht einschlägig ist.

Zu Nr. 44 (Art. 92 PAG)

Der neu eingefügte Art. 92 stellt für den Bereich des Operativen Opferschutzes eine Rechtsgrundlage für Daten und Übermittlungssperren für die Polizei und öffentliche Stellen analog zu § 4 des Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetzes (ZSHG) dar (vgl. insoweit BT-Drs. 14/6279 (neu), S. 11). Damit kann ein Gleichklang zu den im Zeugenschutz bereits etablierten Grundsätzen und Standards hergestellt werden, der auch im Bereich des Operativen Opferschutzes umfassende, qualitativ hochwertige Schutzmaßnahmen gewährleistet.

Um der mit jeder Bekanntgabe ihrer personenbezogenen Daten einhergehenden Gefährdungserhöhung der zu schützenden Person Rechnung zu tragen, eröffnet Abs. 1 der Polizei die Möglichkeit, entsprechende Auskunftersuchen privater und öffentlicher Stellen abzulehnen.

Abs. 2 räumt öffentlichen Stellen die Befugnis ein, auf Ersuchen der Polizei Daten zu sperren oder sie nicht zu übermitteln, um den sicheren Schutz der zu schützenden Person gewährleisten zu können. Dies umfasst auch den Ausschluss des automatisierten Abrufs. Soweit überwiegende schutzwürdige Belange Dritter oder der Allgemeinheit nicht entgegenstehen, kommen die öffentlichen Stellen dem Ersuchen der Polizei nach. Die Prüfung der Erforderlichkeit durch die Polizei entlastet insoweit die ersuchten öffentlichen Stellen.

Um auch im nichtöffentlichen Bereich (etwa bei Versicherungen, Banken u.a.) effektiven Schutz gewährleisten zu können, werden nicht öffentliche Stellen in Abs. 3 verpflichtet, dem Verlangen der Polizei nachzukommen.

Abs. 4 ergänzt die Abs. 2 und 3 für den Bereich der internen Datenverarbeitung.

Abs. 5 dient insbesondere dem Erkennen und Verhindern von Ausspähversuchen.

Zu Nr. 45 (VIII. Abschnitt – Kostenwesen)

Zur besseren Übersichtlichkeit des Gesetzes wird ein neuer VIII. Abschnitt „Kostenwesen“ eingefügt, dem der Art. 93 „Verhältnis zum Kostengesetz, Verordnungsermächtigung“ zugeordnet wird.

Zu Nr. 46 (IX. Abschnitt – Richtervorbehalte; gerichtliches Verfahren)

Die das gerichtliche Verfahren betreffenden Vorschriften werden aus Transparenzgründen in einem neuen IX. Abschnitt „gerichtliches Verfahren“ an zentraler Stelle im Gesetz gebündelt und klar geregelt. Dies trägt sowohl zu einer höheren Anwenderfreundlichkeit des Gesetzes als auch zu mehr Transparenz und Rechtssicherheit für von präventiven Polizeimaßnahmen Betroffene bei.

Zu Art. 94 PAG

Der neu eingefügte Art. 94 enthält eine deklaratorische Aufzählung derjenigen Maßnahmen, die grundsätzlich nur durch den Richter angeordnet werden dürfen bzw. einer besonderen gerichtlichen Entscheidung bedürfen, soweit sich aus den Vorschriften des PAG im Einzelfall keine Einschränkungen oder Ausnahmen ergeben. Dessen unbeschadet ergeben sich die in Art. 94 aufgeführten grundsätzlichen Richtervorbehalte weiterhin klar und unmittelbar aus den jeweiligen Befugnisnormen. Sie wurden dort durch eine Umstrukturierung der jeweiligen Bestimmungen sogar nochmals deutlicher dargestellt. Beides erhöht die Anwenderfreundlichkeit und Übersichtlichkeit des Gesetzes.

Zu Art. 95 PAG

Zu Abs. 1 bis 3

Die Anordnungsbefugnis für Fälle von Gefahr im Verzug wird für alle dem Richtervorbehalt unterliegenden Befugnisse gebündelt in einem neuen Art. 95 geregelt. Dies trägt insbesondere zu einer besseren Übersichtlichkeit des Gesetzes bei, zumal sich bei der bisherigen Regelungstechnik erst aus in den jeweiligen Befugnisnormen befindlichen Verweisen bzw. Verweisungsketten auf Art. 36 Abs. 4 Satz 2 bzw. Sätze 2 und 3 ergab, wer für Eilmaßnahmen jeweils anordnungsbefugt ist. Im Gegensatz zu den Richtervorhalten ist die Aufzählung konstitutiv, eine gesonderte Regelung in den jeweiligen Befugnisnormen erfolgt nur dort, wo dies regelungstechnisch angezeigt erscheint (so etwa bei Art. 41 Abs. 5).

Abs. 1 Satz 1 regelt, dass bei Gefahr im Verzug Maßnahmen, die eine Anordnung durch einen Richter voraussetzen, auch durch den Leiter des Landeskriminalamtes oder eines Präsidiums der Landespolizei angeordnet werden können. Eine Ausnahme hiervon gilt lediglich in den besonderen Fällen des Art. 14 Abs. 3. In Anlehnung an die strafprozessuale Parallelvorschrift in § 81g Abs. 3 Satz 2 StPO kann die Untersuchung der gewonnenen Körperzellen in diesen Fällen (auf Antrag der Polizei) ausschließlich durch das Gericht angeordnet werden. Dies stellt Abs. 1 Satz 2 klar. Hiermit wird auch eine Forderung der PAG-Kommission umgesetzt. Auch in Fällen des Gewahrsams, in denen gesonderte Regelungen zum Verhältnis von Polizei und Gerichtsbarkeit bestehen (vgl. nun Art. 97), gilt die Regelung des Art. 95 Abs. 1 zu Gefahr im Verzug nicht.

Durch Abs. 2 wird deutlich, dass grundsätzlich eine Delegationsmöglichkeit auf Beamte der vierten Qualifikationsebene besteht. Die Maßnahmen in Abs. 2 Satz 2 sehen keine Delegationsmöglichkeit vor, demnach darf bei Gefahr im Verzug nur der Leiter des Landeskriminalamtes oder eines Präsidiums der Landespolizei Maßnahmen anordnen. Dies wurde bisher durch einen – in den jeweiligen Befugnisnormen enthaltenen – Verweis auf Art. 36 Abs. 4 Satz 2 deutlich. Die Änderung ist mithin nicht inhaltlicher Natur. Die in Ziffer 3 vorgesehene Änderung, wonach künftig die Delegationsmöglichkeit nach Satz 1 auch bei Erstellung von Bewegungsbildern einer beweglichen Sache gilt, dient lediglich der Klarstellung. Schon bisher wurden die Schutzregelungen der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Feststellung des Bewegungsbildes gemäß Art. 36 Abs. 3 Satz 2 a. F. nur für Personen anwendbar erklärt (vgl. Schmidbauer/Steiner, a. a. O., Art. 36 Rn. 28).

Abweichend vom sog. Präsidentenvorbehalt des Abs. 1 stellt Abs. 3 klar, dass bei Gefahr im Verzug eine Durchsuchung von Wohnungen auch weiterhin von jedem Polizeivollzugsbeamten angeordnet werden kann. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Abs. 4

Art. 95 Abs. 4 PAG n. F. entspricht (mit Ausnahme des Richtervorbehalts, der sich nun aus Art. 47a Abs. 1 Satz 1 PAG n. F. ergibt) dem bisherigen Art. 47 a Abs. 2 Satz 1. Inhaltliche Änderungen sind nicht bezweckt. Die Anordnungscompetenz in den Fällen von Gefahr im Verzug richtet sich schon wie bisher nach der Maßnahme, zu deren Durchführung die Verpflichtung einer dritten Person erforderlich ist.

Zu Abs. 5

Art. 95 Abs. 5 Satz 1 PAG n. F. entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 92 Abs. 3 Satz 1. Durch die neue Formulierung soll noch deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, dass wenn die Anordnungshoheit bei Gericht liegt, dieses bei einer Anordnung durch die Polizei auf Grund Gefahr im Verzug, nachträglich grundsätzlich zu beteiligen ist.

Die übrigen Sätze des Art. 95 Abs. 5 PAG n. F. entsprechen den Sätzen 2 und 3 des Art. 92 Abs. 3 PAG a. F. im Wortlaut. Inhaltliche Änderungen sind insgesamt nicht bezweckt.

Zu Art. 96 PAG

Infolge der neuen Artikelreihung wird der bisherige Art. 92 zu Art. 96.

Der bisher in Art. 92 Abs. 1 Satz 1 enthaltene Verweis auf die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) wird dahingehend präzisiert, dass die Vorschriften des Allgemeinen Teils des FamFG (Buch 1) sowie in Freiheitsentziehungsverfahren auch die Vorschriften über das Verfahren in Freiheitsentziehungssachen (Buch 7) entsprechende Anwendung finden, soweit das PAG nichts anderes regelt. Bei dieser Regelung handelt es sich um eine abdrängende Sonderzuweisung zu den ordentlichen Gerichten, die den Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten ausschließt. Sobald eine gerichtliche Entscheidung der ordentlichen Gerichte ergangen ist, kann diese sowie die ihr zugrunde liegende polizeiliche Maßnahme nur noch im Wege der Beschwerde bzw. Rechtsbeschwerde überprüft werden. In Fällen, in denen sich die Maßnahme nach Ergehen der gerichtlichen Entscheidung erledigt hat, gilt § 62 FamFG. Ist eine polizeiliche Maßnahme dagegen beendet, noch bevor überhaupt eine gerichtliche Entscheidung herbeigeführt werden konnte, kann die Rechtmäßigkeit dieser polizeilichen Maßnahme ausschließlich im Wege der (Fortsetzungs-)Feststellungsklage vor den Verwaltungsgerichten im Verfahren nach der Verwaltungsgerichtsordnung überprüft werden. Einzige Ausnahme von diesem Grundsatz bildet die Sonderregelung des Art. 97 Abs. 5 für den Fall der Freiheitsentziehung.

Abs. 2 entspricht weitestgehend der bisher in Art. 92 Abs. 4 enthaltenen Regelung. Lediglich der bisherige abstrakte Verweis auf den III. Abschnitt 2. Unterabschnitt wird aus Transparenzgründen durch die Nennung der Normen ersetzt.

Zu Art. 97 PAG

Der neue Art. 97 enthält neben den – bisher schon in Art. 18 a. F. verorteten – Regelungen zum Verfahren der richterlichen Entscheidung bei Freiheitsentziehungen insbesondere die Klarstellung, dass jeder, der von einer nicht nur kurzfristigen richterlichen Gewahrsamanordnung betroffen ist, von Amts wegen Zugang zu einem Rechtsanwalt erhält.

Abs. 1 entspricht mit Ausnahme redaktioneller Änderungen dem bisherigen Art. 18 Abs. 1 Satz 1.

Abs. 2 entspricht mit Ausnahme des neu eingefügten Satzes 3 dem bisherigen Art. 18 Abs. 1 Satz 2 bis 5. Zur besseren Übersichtlichkeit werden die bisher in Art. 18 Abs. 1 Satz 2 bis 5 enthaltenen Spezialregelungen betreffend „Rauschgewahrsamsfälle“ in einen eigenen Absatz gefasst. Inhaltliche Änderungen sind mit Ausnahme des neu eingefügten Satzes 3 hiermit nicht verbunden. Durch das PAG-Neuordnungsgesetz war

Art. 18 Abs. 1 zur Entlastung der Gerichte um die Sätze 2 bis 5 ergänzt worden. Insbesondere die Regelung in Art. 18 Abs. 1 Satz 2 a. F. (jetzt Art. 97 Abs. 2 Satz 1), wonach die nach den Vorschriften des FamFG grundsätzlich vorgesehene Anhörung der in Gewahrsam genommenen Person in Fällen des kurzfristigen, also des nicht länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen dauernden Gewahrsams unterbleiben kann, wenn die Person rauschbedingt nicht in der Lage ist, den Gegenstand der Anhörung zu erfassen, läuft jedoch derzeit in der Praxis weitestgehend leer. Denn nach § 419 Abs. 1 Satz 2 FamFG i. V. m. Art. 92 Abs. 1 Satz 1 alt (jetzt Art. 96 Abs. 1) ist in diesen Fällen durch das Gericht zwingend ein Verfahrenspfleger zu bestellen. Ein solcher kann jedoch in der Praxis insbesondere außerhalb der üblichen Geschäftszeiten sowie am Wochenende häufig mit vertretbarem Aufwand nicht gefunden werden. Folge ist, dass die Gerichte trotz der verfahrensrechtlichen Erleichterung in Abs. 2 Satz 1 überflüssige Anhörungsfahrten durchführen oder bis zur Ausnüchterung des Betroffenen keine Entscheidung über die beantragte Freiheitsentziehung treffen (können). Die zwingende Bestellung eines Verfahrenspflegers in kurzfristigen Freiheitsentziehungsverfahren ist zur Sicherung der Rechte der in Gewahrsam genommenen Person nicht erforderlich. Aufgabe des Verfahrenspflegers ist es, mit der betroffenen Person persönlichen Kontakt aufzunehmen, um sich ein eigenständiges Bild von ihrer Lage und ihren Anliegen zu verschaffen, um diese in das Verfahren einzubringen. In den von Abs. 2 Satz 1 erfassten Fällen ist dies dem Verfahrenspfleger jedoch naturgemäß genauso wenig möglich wie dem Gericht. Denn ist die betroffene Person nicht in der Lage, an einer Anhörung sinnvoll teilzunehmen, kann auch ein Verfahrenspfleger ihre Anliegen nicht in einem persönlichen Gespräch mit der betroffenen Person erörtern. Die zwingende Pflicht, einen Verfahrenspfleger zu bestellen und vor der Entscheidung anzuhören, bringt dieser daher keinen zusätzlichen Rechtsschutz. Mit der in Satz 3 neu eingefügten Regelung wird daher die Verpflichtung zur zwingenden Beteiligung eines Verfahrenspflegers in diesen Fällen ausgeschlossen. Damit hängt die Bestellung eines Verfahrenspflegers zukünftig gemäß § 419 Abs. 1 Satz 1 FamFG i. V. m. Art. 96 Abs. 1 von der Einschätzung des Gerichts ab, ob diese im konkreten Fall tatsächlich erforderlich ist, um die Interessen des Betroffenen wahrzunehmen.

Abs. 3 entspricht bis auf eine redaktionelle Änderung dem bisherigen Art. 18 Abs. 1 Satz 6. Aus gesetzgebungstechnischen Gründen wird dieser in einen eigenen Absatz verschoben. Damit wird die universelle Geltung dieser Regelung sowohl für Abs. 1 als auch Abs. 2 hervorgehoben. Bislang drohte die Regelung aufgrund ihrer Verortung übersehen zu werden.

Abs. 4 regelt künftig die Bestellung eines anwaltlichen Vertreters durch das Gericht. Die Vornahme einer Freiheitsentziehung stellt einen gravierenden Grundrechtseingriff dar. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der mit einer längerfristigen Ingewahrsamnahme oftmals verbundenen schweren Auswirkungen auf das soziale Leben, insbesondere auf Arbeitsverhältnis, Familie und gesellschaftliches Ansehen der betroffenen Person. In Fällen des nicht nur kurzfristigen, also des über das Ende des Tages nach dem Ergreifen hinaus andauernden Gewahrsams ist der betroffenen Person zur weiteren Absicherung der Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens deshalb ein Rechtsanwalt zu bestellen. Der bestellte Rechtsanwalt hat im Verfahren kraft Bestellungsakts die Stellung eines bevollmächtigten Rechtsanwalts, ohne dass es einer gesonderten Beauftragung und Verfahrensvollmacht der betroffenen Person bedarf. Die Bestellung eines Rechtsanwalts erfolgt von Amts wegen durch das Gericht gemeinsam mit der richterlichen Entscheidung über die Zulässigkeit und Fortdauer des Gewahrsams; der von Amts wegen zu bestellende Rechtsanwalt muss nicht schon zur ersten gerichtlichen Anhörung beigezogen werden. In den Fällen des nur kurzfristigen Gewahrsams, insbesondere des rauschbedingten Gewahrsams nach Art. 17 Abs. 1 Nr. 1, bedarf es dagegen keiner Rechtsanwaltsbestellung von Amts wegen. In diesen Fällen endet der Gewahrsam oftmals vor Ergehen einer richterlichen Entscheidung, jedenfalls aber regelmäßig binnen maximal 48 Stunden und damit so zeitnah, dass sich die Auswirkungen der Ingewahrsamnahme in Grenzen halten. Im Hinblick auf die möglichen Kostenfolgen (s. hierzu die Ausführungen zu Abs. 6), über die die betroffene Person belehrt werden sollte, soll die Bestellung eines Rechtsanwalts nicht gegen den ausdrücklichen Willen der in Gewahrsam genommenen Person erfolgen. Diese kann daher auf anwaltlichen Beistand ausdrücklich verzichten. Verzichtet die betroffene Person auf einen Rechtsanwalt nach

Abs. 4 bedarf es in der Regel auch nicht der Bestellung eines Verfahrenspflegers nach § 419 FamFG. Der Bestellung eines Rechtsanwalts durch das Gericht bedarf es ferner nicht in Fällen, in denen die vom Gewahrsam betroffene Person bereits anwaltlich vertreten ist. In diesen Fällen ist bereits hinreichend gesichert, dass die betroffene Person ihre Rechte angemessen wahrnehmen kann.

Abs. 5 entspricht dem bisherigen Art. 18 Abs. 2.

Für das gerichtliche Verfahren gelten über den in Art. 96 Abs. 1 (Art. 92 Abs. 1 Satz 1 a. F.) enthaltenen Verweis vorbehaltlich abweichender Regelungen die Vorschriften des ersten und siebten Buches des FamFG entsprechend. Hinsichtlich der Kosten gelten insofern die §§ 80 ff. FamFG. Für die Gerichtskosten erklärt das PAG in seiner geltenden Fassung bereits die Vorschriften des Gerichts- und Notarkostengesetzes (GNotKG) für entsprechend anwendbar, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Für die Vergütung des nach Abs. 4 von Amts wegen bestellten Rechtsanwalts gelten künftig die Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG), insbesondere Abschnitt 8 des RVG sowie Teil 6 Abschnitt 3 der Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 RVG (Vergütungsverzeichnis) entsprechend, wie Abs. 6 festschreibt. Bei der grundsätzlich aus der Landeskasse zu gewährenden Vergütung des nach Abs. 4 bestellten Rechtsanwalts (§ 45 Abs. 3 RVG) handelt es sich um Auslagen gemäß Nr. 31007 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GNotKG (Kostenverzeichnis). Kostenschuldner ist grundsätzlich der Betroffene (§ 23 Nr. 15 GNotKG), soweit keine anderweitige Kostenentscheidung durch das Gericht getroffen wird (§ 27 Nr. 1 GNotKG).

Zu Art. 98 PAG

Die zuvor in Art. 92 Abs. 2 a. F. enthaltene Regelung zur Zuständigkeit für gerichtliche Entscheidungen wurde zur besseren Übersichtlichkeit einer eigenen Regelung im neuen Art. 98 zugeführt. Abs. 1 und Abs. 2 entsprechen daher dem bisherigen Art. 92 Abs. 2.

Zu Art. 99 PAG

Im neuen Art. 99 werden die Rechtsmittel der Beschwerde sowie nunmehr auch der Rechtsbeschwerde im Gesetz gebündelt geregelt.

Abs. 1 Satz 1 stellt klar, dass gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte nach diesem Gesetz das Rechtsmittel der Beschwerde nach §§ 58 ff. FamFG statthaft ist, sofern das PAG keine Sonderregelungen enthält. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage aufgrund des Verweises des Art. 92 Abs. 1 Satz 1 a. F. (jetzt Art. 96 Abs. 1) auf die Vorschriften des FamFG. Satz 1 kommt insofern lediglich eine klarstellende Funktion zu. Satz 2 bestimmt abweichend von den Regelungen des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) die Landgerichte zur einheitlichen Beschwerdeinstanz im ersten Rechtszug in Angelegenheiten nach diesem Gesetz. Bislang waren nach § 72 Abs. 1 Satz 2 GVG i. V. m. Art. 92 Abs. 1 Satz 1 a. F. (jetzt Art. 96 Abs. 1) dieses Gesetzes die Landgerichte nur in Freiheitsentziehungssachen Beschwerdegerichte. In allen übrigen Fällen gerichtlicher Entscheidungen nach diesem Gesetz waren nach § 119 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b GVG i. V. m. Art. 92 Abs. 1 Satz 1 a. F. (jetzt Art. 96 Abs. 1) dieses Gesetzes die Oberlandesgerichte für die Verhandlung und Entscheidung über die Beschwerde gegen Entscheidungen der Amtsgerichte zuständig. Zur Vermeidung eines für den Rechtssuchenden kaum nachvollziehbaren unterschiedlichen Instanzenzugs sollen künftig einheitlich die Landgerichte zuständige Beschwerdegerichte sein.

Die Gesetzgebungskompetenz des bayerischen Landesgesetzgebers folgt aus Art. 30, 70 GG. Es handelt sich um Fragen des allgemeinen Polizeirechts, für die der Bundesgesetzgeber keine Regelungen getroffen hat.

Das Beschwerdeverfahren nach dem PAG richtet sich aufgrund der Verweise in Art. 96 Abs. 1 sowie in Art. 99 Abs. 1 Satz 1 nach den Vorschriften des FamFG für das Beschwerdeverfahren als Teil des ersten Buches des FamFG (Unterabschnitt 1). Nach § 62 FamFG ist unter den dort genannten Voraussetzungen die Beschwerde auch dann statthaft, wenn sich die angefochtene Entscheidung in der Hauptsache erledigt hat.

Abweichend von der bisherigen Regelung des Art. 92 Abs. 1 Satz 2, wonach die Rechtsbeschwerde in Verfahren nach diesem Gesetz ausgeschlossen ist, soll diese zukünftig wieder ermöglicht werden. Dies verstärkt den Rechtsschutz des von einer

Maßnahme nach diesem Gesetz Betroffenen und ermöglicht die Entwicklung einer einheitlichen, höchstrichterlichen Rechtsprechung. Die Rechtsbeschwerde ist danach gegen Entscheidungen der Landgerichte in zweiter Instanz statthaft, sofern das PAG keine Sonderregelungen enthält. Die Statthaftigkeit der Rechtsbeschwerde richtet sich, wie der Verweis in Abs. 2 Satz 1 auf die Vorschriften der §§ 70 ff. des FamFG zeigt, nach § 70 FamFG. Danach ist die Rechtsbeschwerde gegen den eine Freiheitsentziehung anordnenden Beschluss zulassungsfrei (§ 70 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 FamFG). In den übrigen Fällen bedarf es der Zulassung der Rechtsbeschwerde durch das Beschwerdegericht. Die Rechtsbeschwerde findet nicht gegen einen Beschluss im Verfahren über die Anordnung, Abänderung oder Aufhebung einer einstweiligen Anordnung oder eines Arrests statt (§ 70 Abs. 4 FamFG). Eine isolierte Rechtsbeschwerde gegen Kostenentscheidungen ist ausgeschlossen, wie die Beschränkung im Wortlaut des Abs. 2 Satz 1 auf Entscheidungen in der Hauptsache zeigt.

Das Rechtsbeschwerdeverfahren nach dem PAG richtet sich aufgrund des Verweises in Art. 96 Abs. 1 sowie des Verweises in Abs. 2 Satz 1 nach den Vorschriften des FamFG für das Rechtsbeschwerdeverfahren als Teil des ersten Buches des FamFG (Unterabschnitt 2). Für den Fall, dass sich die angefochtene Entscheidung in der Hauptsache erledigt, bevor das Beschwerdegericht entschieden hat, gilt im Rechtsbeschwerdeverfahren nach dem FamFG nach herrschender Auffassung § 62 FamFG entsprechend, auch wenn § 74 Abs. 4 FamFG für das Rechtsbeschwerdeverfahren nur auf die erstinstanzlichen Vorschriften und damit an sich nicht auf § 62 FamFG verweist (BGH FGPrax 2010, 150; Keidel, FamFG, 19. Aufl. Rn. 40 zu § 62 FamFG). Hieran wird auch für das Rechtsbeschwerdeverfahren nach dem PAG festgehalten und die Geltung des § 62 FamFG in Abs. 2 Satz 2 ausdrücklich normiert.

Abweichend von § 133 GVG weist Abs. 2 Satz 3 die Entscheidung über die Rechtsbeschwerde dem Bayerischen Obersten Landesgericht anstelle des Bundesgerichtshofs zu. Dies ist angesichts der Tatsache, dass es sich beim PAG um Landesrecht handelt, sachgerecht. Hinsichtlich der Gesetzgebungskompetenz des Bayerischen Landesgesetzgebers gelten die vorstehenden Ausführungen. Zur Herausbildung einer einheitlichen höchstgerichtlichen Rechtsprechung soll ein und derselbe Spruchkörper des Bayerischen Obersten Landesgerichts für sämtliche Angelegenheiten nach diesem Gesetz zuständig sein. Die Einzelheiten bleiben der Geschäftsverteilung des Bayerischen Obersten Landesgerichts vorbehalten. Parallel zum Rechtsbeschwerdeverfahren vor dem Bundesgerichtshof (vgl. § 10 Abs. 4 Satz 1 FamFG) gilt nach Abs. 2 Satz 4 auch im Rechtsbeschwerdeverfahren vor dem Bayerischen Obersten Landesgericht ein Anwaltszwang. Dies ist notwendig, damit die Rechtsbeschwerde ihrer Funktion der Rechtskontrolle gerecht werden kann. Die in § 10 Abs. 4 Satz 2 FamFG vorgesehene Vertretungsregelung für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts gilt nach Abs. 2 Satz 5 entsprechend.

Zu Nr. 47 (Art. 91 PAG)

Zu Buchst. a

Der bisherige Art. 94 wird zu Art. 91 (vgl. auch Nr. 31 Buchst. a). Bedingt durch die Änderung der Struktur des Art. 36 aus Transparenzgründen, sind lediglich die Verweise in Abs. 1 Satz 1 auf die Norm zu ändern.

Zu Buchst. b

Durch die Verortung der drohenden Gefahr im neuen Art. 11a PAG ist die Norm in der Folge redaktionell anzupassen.

Zu Nr. 48 (Art. 101)

Der bisherige Art. 94a wird zu Art. 101.

Die Übergangsvorschrift des bisherigen Art. 94a Abs. 3 PAG ist gemäß Art. 95 Abs. 2 Nr. 1 PAG am 31.12.2020 außer Kraft getreten und kann daher gelöscht werden.

Die Verkürzung der Gewahrsamsfrist auf einen Monat mit einer Verlängerungsoption um einen weiteren Monat bedingen eine Übergangsregelung für Gewahrsamnahmen, die vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes angeordnet wurden und über den Zeitpunkt des Inkrafttretens fort dauern. In Angleichung an die neuen Gewahrsamsfristen

darf eine Gewahrsamnahme maximal bis einen Monat nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fortauern. Zu diesem Zeitpunkt kann, wenn es erforderlich ist, die Verlängerung des Gewahrsams richterlich angeordnet werden. Für die Prüfung der Verlängerung durch das Gericht sind die Regelungen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes maßgeblich. Endet der vor Inkrafttreten angeordnete Gewahrsam vor Ablauf eines Monats nach Inkrafttreten, gilt diese Regelung entsprechend.

Zu Nr. 49 (Art. 102)

Der bisherige Art. 95 findet sich in Art. 102 wieder.

Die Neunummerierung des Gesetzes erfordert auch eine Anpassung der Norm betreffend die Schlussbestimmungen. Die Übergangsvorschrift des bisherigen Art. 94a Abs. 3 PAG ist gemäß Art. 95 Abs. 2 Nr. 1 PAG am 31.12.2020 außer Kraft getreten und kann daher gelöscht werden. Dies bedingt eine Folgeänderung des neuen Art. 102 PAG.

Zu Nr. 50 (X. Abschnitt Schlussbestimmungen)

Es wird die Überschrift „X. Abschnitt Schlussbestimmungen“ eingefügt.

Zu § 2 (Änderung des POG)

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Amtliche Inhaltsübersichten sind inzwischen unüblich geworden. Auch im POG soll die amtliche Inhaltsübersicht gestrichen werden. Unberührt bleiben dabei die von Verlagen und elektronischen Sammlungen automatisch erstellten Inhaltsverzeichnisse.

Zu Nr. 2 (Art. 7 POG)

Gemäß bislang geltender Fassung des Art. 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 POG besteht lediglich für die Verfolgung des unbefugten Handels mit Betäubungsmitteln in Fällen von präsidialübergreifender, landesweiter, bundesweiter oder internationaler Bedeutung eine originäre Zuständigkeit des Bayerischen Landeskriminalamtes (BLKA).

Eine Berücksichtigung sog. Neuer psychoaktiver Stoffe (NpS) fehlt bislang, wobei Art. 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 POG bereits durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 neu gefasst wurde (GVBl. S. 944) und mithin das Gesetz bei der Neufassung nicht das Regime des erst danach geschaffenen „Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes“ (NpSG) vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2615) kannte.

Eine Erweiterung der Aufzählung des Zuständigkeitskataloges des Art. 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 POG um NpS ist aus gewichtigen Gründen im Rahmen der aktuellen Gesetzesnovelle angezeigt. Zum einen muss eine Novellierung des Art. 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 POG aus Klarstellungs- und Bestimmtheitsgründen (auch im Hinblick auf Art. 20 Abs. 3 GG) erfolgen. Dies trägt sodann auch der Rechtssicherheit und Anwenderfreundlichkeit Rechnung und vermag einer künftigen Auslegungs- und Zuständigkeitsunsicherheit vorzubeugen.

Für eine Änderung des POG spricht zum anderen, dass auch § 4 Abs. 1 BKAG die NpS explizit erwähnt.

Schließlich trägt eine Nennung der NpS im POG der zunehmend herausgehobenen kriminalpolitischen Bedeutung der NpS Rechnung. Seit der Erfassung 2007 durch das BLKA haben Fallzahlen, Substanzenvielfalt und Todesfälle im Zusammenhang mit NpS nicht unerheblich zugenommen (häufig auch bezeichnet als „Legal Highs“ oder „Research Chemicals“).

Das erheblich gestiegene Fallaufkommen in Bayern zu Straftaten gegen das NpSG stellt sich anhand der PKS wie folgt dar: 2017: 97 Fälle, 2018: 120 Fälle (+23,7 Prozent), 2019: 151 Fälle (+25,8 Prozent). Auch der Umstand, dass die Zahl der Todesopfer ausweislich der PKS 2019 von acht auf elf Fälle gestiegen ist (+ 37,5 Prozent), verdeutlicht die hohe Bedeutung des präventiven und repressiven Tätigwerdens der Polizei in diesem Bereich.

Art und Umfang der synthetischen Wirkstoffe können auch schwerste Gesundheitsschäden bis hin zum Tode zur Folge haben. Dementsprechend wurde durch das NpSG ein Rahmen zu einer effektiven Erfassung dieser Stoffe und einer hinreichenden und

rechtssicheren strafrechtlichen Verfolgungsmöglichkeit geschaffen. Damit korrespondiert nicht zuletzt auch eine adäquate Zuständigkeitsbestimmung, welche letztlich nur durch eine explizite Aufführung im Normenkatalog des Art. 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 POG gewährleistet werden kann.

Eine Befugniserweiterung ist mit dieser Regelung nicht verbunden. Durch eine explizite Nennung im Rahmen der Nr. 2 wird lediglich die gängige und gesetzlich bereits zugelassene Praxis der Fruchtbarmachung der besonderen fachlichen Kenntnisse des BLKA (in Einklang mit der bundesgesetzlichen Regelung des BKAG) vertieft.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 3 (Art. 11 POG)

Redaktionelle Änderung.

Zu § 3 (Änderung des BayVSG)

Mit der Änderung wird ein Redaktionsversehen bereinigt. Die Generalklausel zur Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel gemäß Art. 8 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG) tritt gegenüber den in Art. 9 ff. BayVSG speziell geregelten besonderen nachrichtendienstlichen Mittel zurück, was in Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayVSG a. E. ausdrücklich klargestellt wird. Durch § 1 Nr. 10 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes vom 12. Juni 2018 (GVBl. S. 382) wurde als Art. 19a BayVSG ein weiteres besonderes nachrichtendienstliches Mittel eingefügt. Entsprechend muss der deklaratorische Verweis auf die Spezialität der Art. 9 ff. BayVSG, der bislang mit Art. 19 BayVSG endet, angepasst werden.

Zu § 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.